

EINLADUNG

2023

**Ordentliche Generalversammlung
von PolyPeptide Group AG**



12. APRIL 2023

16.00 Uhr (MESZ)

(Türoffnung um 15.30 Uhr (MESZ))

Chollerhalle, Chamerstrasse 177
6300 Zug, Schweiz

Brief an die Aktionärinnen und Aktionäre

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre

Ich freue mich, Ihnen im Namen des Verwaltungsrats die Einladung zur zweiten ordentlichen Generalversammlung der PolyPeptide Group AG, die am 12. April 2023 in der Chollerhalle in Zug unter Anwesenheit der Aktionärinnen und Aktionäre stattfinden wird ("**GV 2023**"), zu unterbreiten.

Wenn wir auf das vergangene Jahr zurückblicken, müssen wir anerkennen, dass sich unsere Wachstumserwartungen für das Jahr 2022 nicht erfüllt haben. Um der wachsenden Kundennachfrage gerecht zu werden, haben wir in den Ausbau unserer Belegschaft und unserer Kapazitäten investiert. Allerdings sahen wir uns mit einer Reihe unvorhergesehener externer und interner Herausforderungen konfrontiert, die zu einem deutlichen Rückgang der Profitabilität führten.

Wir haben umfassende Massnahmen zur Verwirklichung operativer Höchstleistungen eingeleitet. Zu den Schwerpunkten gehören die Stärkung der technischen Fertigkeiten, Präzision beim Einsatz bewährter betrieblicher Verfahren und Schulungen. Wir konzentrieren uns stark auf die Gewährleistung der Qualität und die Wiederherstellung unserer Lieferleistung, indem wir Massnahmen ergreifen, um das Risiko unvorhergesehener technischer Ausfälle zu minimieren, und haben ein internes Programm zur gruppenweiten Stärkung der betrieblichen Abläufe und Kontrollen eingeleitet. Ausserdem führen wir die Umsetzung unserer Preismassnahmen fort, die zur Milderung des Inflationsdrucks eingeleitet wurden. Diese Bemühungen werden bedeutende Vorteile bringen und PolyPeptide langfristig zum Erfolg führen, doch wird es etwas Zeit brauchen, diese Veränderungen vollständig umzusetzen und die angestrebten Ergebnisse zu erzielen.

Dennoch bin ich optimistisch, wenn wir in die Zukunft blicken. Wir sehen eine wachsende Nachfrage auf dem Peptidmarkt, getrieben durch die Produktinnovationen unserer Kunden zum Nutzen der Patienten, die auf neue therapeutische Lösungen warten. Angesichts des wachsenden Volumenbedarfs einiger unserer Kunden sehe ich die Chance, mit ihnen neue Kooperationsmodelle zu erkunden. Unsere laufenden kommerziellen und betrieblichen Massnahmen sowie die bessere Nutzung unserer weltweiten Produktionsstandorte geben uns zusätzliche Stabilität und Flexibilität, um unsere Kunden besser unterstützen zu können. Innovation bleibt dabei ein wichtiger Bestandteil unserer integrierten Wachstumsstrategie.

Wir danken allen unseren Aktionärinnen und Aktionären für ihre kontinuierliche Unterstützung und ihr Vertrauen. Im Rahmen unserer Bemühungen um eine gute Corporate Governance fordern wir Sie zur aktiven Teilnahme auf und freuen uns, Sie an unserer GV 2023 begrüßen zu dürfen.

Baar, 22. März 2023

Mit besten Grüßen

Peter Wilden
Executive Chairman

Traktanden und Anträge

(Verweise auf die Website der PolyPeptide Group AG (die "Gesellschaft") beziehen sich auf <https://www.polypeptide.com/investors/results-center/>)

1. Geschäftsbericht 2022

1.1. Genehmigung des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung, jeweils für das Geschäftsjahr 2022

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung, jeweils für das Geschäftsjahr 2022, zu genehmigen.

Erläuterungen: Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 des Schweizerischen Obligationenrechts ("OR")¹ und den Statuten der Gesellschaft ist die Generalversammlung für die Genehmigung des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung zuständig. Die Genehmigung des Geschäftsberichts mit der Jahresrechnung und der Konzernrechnung ist Voraussetzung für den Beschluss über die Verwendung des Bilanzverlustes. Der Geschäftsbericht mit der Jahresrechnung und der Konzernrechnung, jeweils für das Geschäftsjahr 2022, steht online auf der [Website der Gesellschaft](#) zur Verfügung.

1.2. Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den im Geschäftsbericht 2022 enthaltenen Vergütungsbericht 2022 in einer Konsultativabstimmung zu genehmigen.

Erläuterungen: In Übereinstimmung mit Art. 735 Abs. 3 Ziff. 4 OR ist der Vergütungsbericht der Generalversammlung zur Konsultativabstimmung vorzulegen, wenn prospektiv über variable Vergütungen abgestimmt wird, die die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung direkt oder indirekt von der Gesellschaft erhalten. Der Vergütungsbericht 2022 ist Teil des Geschäftsberichts 2022 und beschreibt die Vergütungspolitik, -grundsätze, -struktur und -elemente der Gesellschaft. Der Vergütungsbericht 2022 steht online auf der [Website der Gesellschaft](#) zur Verfügung.

2. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, sämtlichen Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022

¹ Verweise auf das OR in dieser Einladung (einschliesslich des Anhangs A) beziehen sich auf das Schweizerische Obligationenrecht in der Fassung vom 9. Februar 2023, das unter https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/27/317_321_377/de verfügbar ist.

Entlastung zu erteilen.

Erläuterungen: Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 7 OR und den Statuten der Gesellschaft ist die Generalversammlung für den Entlastungsbeschluss zuständig. Mit der Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung erklären die Gesellschaft und die zustimmenden Aktionärinnen und Aktionäre, dass sie die verantwortlichen Personen für Ereignisse aus dem Geschäftsjahr 2022, die der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht wurden, nicht mehr zur Rechenschaft ziehen werden. Es sind der Gesellschaft keine Tatsachen bekannt, die einer vollständigen Entlastung entgegenstehen würden.

3. Verwendung des Bilanzverlusts

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den Bilanzverlust von CHF 1'173'234'646 auf die neue Rechnung vorzutragen.

Verwendung des Bilanzverlusts (2022)	CHF
Verlustvortrag	-9'603'831
Bilanzverlust für den Berichtszeitraum	-1'163'630'815
Vortrag des Bilanzverlusts auf neue Rechnung	-1'173'234'646

Erläuterungen: Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR ist die Generalversammlung für die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns zuständig. Da sich für das Geschäftsjahr 2022 ein Bilanzverlust von CHF 1'173'234'646 ergibt, wird vorgeschlagen, diesen Verlust auf die neue Rechnung vorzutragen.

4. Statutenänderungen

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, die Statuten der Gesellschaft gemäss den im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 22. März 2023 publizierten Änderungsvorschlägen anzupassen.² Die vorgeschlagenen Änderungen sind in fünf Kategorien eingeteilt:

4.1. Gesellschaftszweck (Art. 2 der Statuten der Gesellschaft)

4.2. Bedingtes und genehmigtes Aktienkapital, Aktienbuch (Art. 3a-3c und 5 der Statuten der Gesellschaft)

² Verweise auf die Statuten der Gesellschaft in dieser Einladung (einschliesslich des Anhangs A) beziehen sich auf die geänderten Statuten der Gesellschaft in der vom Verwaltungsrat beantragten Form.

4.3. Generalversammlung

4.3.1. Möglichkeit zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland (Art. 8 Abs. 3 der Statuten der Gesellschaft)

4.3.2. Möglichkeit zur Durchführung hybrider und virtueller Generalversammlungen (Art. 8 Abs. 4 der Statuten der Gesellschaft)

4.3.3. Weitere Änderungen im Zusammenhang mit der Generalversammlung (Art. 6-9, 11 und 12 der Statuten der Gesellschaft)

4.4. Weitere zwingende Anpassungen an die Aktienrechtsrevision (Art. 16, 17, 20, 23, 24, 28, 29 und 32 der Statuten der Gesellschaft)

4.5. Formale Änderungen und Einführung geschlechtergerechter Sprache

4.5.1. Änderung von Art. 4-15, 17-19, 23, 25, 26, 30 und 32 der Statuten der Gesellschaft

4.5.2. Änderung von Art. 31 der Statuten der Gesellschaft

Erläuterungen: Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 1 OR und den Statuten der Gesellschaft ist die Generalversammlung für die Änderung der Statuten der Gesellschaft zuständig. Der Verwaltungsrat schlägt verschiedene Änderungen vor, um (i) die Vorgaben der am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Revision des Aktienrechts (die "**Aktienrechtsrevision**") umzusetzen, (ii) die durch das neue Recht geschaffene grössere Flexibilität zu nutzen, und (iii) die Statuten der aktuellen Best Practice im Bereich Corporate Governance auf dem Schweizer Markt anzupassen. Ausserdem sollen bei dieser Gelegenheit einige formale Änderungen an den Statuten der Gesellschaft vorgenommen werden, um die Verständlichkeit und Lesbarkeit zu verbessern und geschlechtergerechte Sprache in die Statuten aufzunehmen. Im Übrigen sollen die bisherigen Statuten der Gesellschaft unverändert weitergelten. Die detaillierten Erläuterungen der Anträge 4.1-4.5 sowie den Text der vorgeschlagenen revidierten Statuten können Sie dem **Anhang A** zu dieser Einladung ("**Erläuterungen des Verwaltungsrats zu den Statutenänderungen**") entnehmen.

5. Wahlen

5.1. Wiederwahl von Verwaltungsratsmitgliedern

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung die individuelle Wiederwahl der folgenden Personen als Verwaltungsratsmitglieder für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung:

5.1.1. Peter Wilden

5.1.2. Patrick Aebischer

5.1.3. Beat In-Albon

5.1.4. Jane Salik

5.1.5. Erik Schropp

5.1.6. Philippe Weber

Erläuterungen: Gemäss Art. 710 Abs. 1 OR endet die laufende Amtsdauer aller Mitglieder des Verwaltungsrats mit dem Abschluss der GV 2023. Nach Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 und Art. 710 Abs. 1 OR sowie den Statuten der Gesellschaft wählt die Generalversammlung die Mitglieder des Verwaltungsrats einzeln. Nach Art. 712 Abs. 3 OR und den Statuten der Gesellschaft ist eine Wiederwahl möglich. Alle derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrats stellen sich zur Wiederwahl.

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats soll die Ziele, die strategischen Anforderungen, die geografische Reichweite und die Kultur von PolyPeptide widerspiegeln. Ausserdem sollte der Verwaltungsrat hinsichtlich der Aspekte Geschlecht, Nationalität, geografische/regionale Herkunft und Geschäftserfahrung diversifiziert sein. Der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass die Wiederwahl aller derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrats diesem Ziel entspricht und im besten Interesse der Gesellschaft liegt. Die Lebensläufe der sich zur Wiederwahl stellenden Kandidaten finden Sie im Corporate Governance Bericht 2022, der Teil des Geschäftsberichts 2022 ist, und online auf der [Website der Gesellschaft](#) zur Verfügung steht.

5.2. Wahl von Dorothee A. Deuring als neues Mitglied des Verwaltungsrats

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Dorothee A. Deuring als neues unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

Erläuterungen: Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 und Art. 710 Abs. 1 OR sowie den Statuten der Gesellschaft wählt die Generalversammlung die Mitglieder des Verwaltungsrats einzeln. Mit der Wahl des vorgeschlagenen neuen Mitglieds soll die Diversität und Unabhängigkeit des Verwaltungsrats weiter gestärkt werden.

Frau Deuring hat sich bereit erklärt, ihre Wahl als Mitglied des Verwaltungsrats im Vorfeld der GV 2023 anzunehmen, und es wird erwartet, dass Frau Deuring nach ihrer Wahl dem Prüfungs- und Risikoausschuss beitreten wird. Den Lebenslauf von Frau Deuring finden Sie im **Anhang B** zu dieser Einladung ("*Vorstellung des vorgeschlagenen neuen Mitglieds des Verwaltungsrats*").

5.3. Wiederwahl des Präsidenten des Verwaltungsrats

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung die Wiederwahl von Peter Wilden als Präsident des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung, vorbehaltlich seiner Wiederwahl als Mitglied des Verwaltungsrats.

Erläuterungen: Gemäss Art. 712 Abs. 1 OR endet die laufende Amtsdauer des Präsidenten des Verwaltungsrats mit dem Abschluss der GV 2023. Nach Art. 698 Abs. 3 Ziff. 1 und Art. 712 Abs. 1 OR und den Statuten der Gesellschaft wählt die Generalversammlung den Präsidenten des Verwaltungsrats. Nach Art. 712 Abs. 3

OR und den Statuten der Gesellschaft ist eine Wiederwahl möglich. Herr Wilden stellt sich zur Wiederwahl. Der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass Herr Wilden für die Rolle als Präsident des Verwaltungsrats am besten geeignet ist und seine Wiederwahl im besten Interesse der Gesellschaft liegt. Den Lebenslauf von Herrn Wilden finden Sie im Corporate Governance Bericht 2022, der Teil des Geschäftsberichts 2022 ist, und online auf der [Website der Gesellschaft](#) zur Verfügung steht.

5.4. Wiederwahl der Mitglieder des Vergütungs- und Nominierungsausschusses

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung die individuelle Wiederwahl der folgenden Personen als Mitglieder des Vergütungs- und Nominierungsausschusses für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung, vorbehaltlich deren Wiederwahl als Mitglieder des Verwaltungsrats:

5.4.1. Philippe Weber

5.4.2. Peter Wilden

Erläuterungen: Gemäss Art. 733 Abs. 3 OR endet die laufende Amtszeit aller Mitglieder des Vergütungs- und Nominierungsausschusses mit dem Abschluss der GV 2023. Nach Art. 698 Abs. 3 Ziff. 2 und Art. 733 Abs. 1 OR wählt die Generalversammlung die Mitglieder des Vergütungs- und Nominierungsausschusses einzeln. Nach Art. 733 Abs. 3 OR ist eine Wiederwahl möglich. Die derzeitigen Mitglieder stellen sich zur Wiederwahl. Der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass die Wiederwahl der Mitglieder des Vergütungs- und Nominierungsausschusses im besten Interesse der Gesellschaft liegt. Die Lebensläufe der beiden Kandidaten finden Sie im Corporate Governance Bericht 2022, der Teil des Geschäftsberichts 2022 ist, und online auf der [Website der Gesellschaft](#) zur Verfügung steht.

5.5. Wiederwahl der Revisionsstelle

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung die Wiederwahl von BDO AG, Schiffbaustrasse 2, 8005 Zürich, Schweiz, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2023.

Erläuterungen: Gemäss Art. 730a Abs. 1 OR endet die Amtszeit der Revisionsstelle der Gesellschaft mit der Genehmigung der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2022. Nach Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 und Art. 730 Abs. 1 OR sowie den Statuten der Gesellschaft ist die Generalversammlung für die Wahl der Revisionsstelle zuständig. Gemäss Art. 730a Abs. 1 OR und der Statuten der Gesellschaft ist eine Wiederwahl möglich. BDO AG erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und stellt sich zur Wiederwahl. Weitere Informationen über die Revisionsstelle der Gesellschaft finden Sie im Corporate Governance Bericht 2022, der Teil des Geschäftsberichts 2022 ist, und online auf der [Website der Gesellschaft](#) zur Verfügung steht.

5.6. Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung die Wiederwahl von ADROIT Anwälte, Kalchbühlstrasse 4, 8038 Zürich, Schweiz, vertreten durch Herrn Roger Föhn, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterungen: Gemäss Art. 689c Abs. 1 OR endet die laufende Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft mit dem Abschluss der GV 2023. Nach Art. 698 Abs. 3 Ziff. 3 und Art. 689c Abs. 1 OR sowie den Statuten der Gesellschaft ist die Generalversammlung für die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters zuständig. Nach Art. 689c Abs. 1 OR und den Statuten der Gesellschaft ist eine Wiederwahl möglich. ADROIT Anwälte erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen und steht für eine Wiederwahl zur Verfügung. Der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass die Wiederwahl von ADROIT Anwälte im besten Interesse der Gesellschaft liegt und Kontinuität gewährleistet.

6. Genehmigung der maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

6.1. Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung des Verwaltungsrats

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, eine maximale Gesamtvergütung des Verwaltungsrats in Höhe von CHF 1'600'000 (eine Million sechshunderttausend) (einschliesslich aller Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherung) für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu genehmigen.

Erläuterungen: Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 4 OR und der Statuten der Gesellschaft genehmigt die Generalversammlung die maximale Gesamtvergütung des Verwaltungsrats für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Die Grundsätze der Vergütungen für den Verwaltungsrat sind in Art. 25 der Statuten der Gesellschaft und im Vergütungsbericht 2022 beschrieben.

Das Vergütungskonzept der Gesellschaft für den Verwaltungsrat soll einfach, klar und transparent sein. Der beantragte Betrag von CHF 1'600'000 wurde auf der Grundlage des im Vergütungsbericht 2022 offengelegten Vergütungskonzepts sowie eines allfälligen zusätzlichen fixen Honorars für die Dienste als exekutiver Verwaltungsratspräsident (wie unten ausführlicher beschrieben) für die Mitglieder des Verwaltungsrats für die Amtszeit bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung berechnet. Der beantragte Betrag bleibt gegenüber dem für die vorangegangene Periode von der Generalversammlung 2022 ("GV 2022") genehmigten Gesamtbetrag unverändert.

Der beantragte Betrag umfasst die Entschädigung für den Vorsitz und die

Mitgliedschaften in den Verwaltungsratsausschüssen sowie gegebenenfalls ein zusätzliches fixes Honorar für die Dienste als exekutiver Verwaltungsratspräsident. Für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrats ausschliesslich fixe Vergütungselemente, wovon mindestens die Hälfte in Aktien (ausschliesslich allfälliger Honorare für Dienste als exekutiver Verwaltungsratspräsident), die ab dem Zeitpunkt der Zuteilung für drei Jahre gesperrt sind, und der Rest in bar ausbezahlt wird. Die effektiv an den Verwaltungsrat ausbezahlten und/oder gewährten Vergütungen werden in den Vergütungsberichten 2023 bzw. 2024 offengelegt, die der Generalversammlung jeweils zu einer Konsultativabstimmung vorgelegt werden.

Wie am 30. January 2023 angekündigt, hat Peter Wilden die Rolle des Executive Chairman übernommen. Diese naturgemäss zeitlich beschränkte Aufgabe soll dazu dienen, die Nachfolge des CEO aktiv zu steuern und die Kontinuität des Geschäfts sicherzustellen. Für die zusätzlichen Aufgaben, die mit der Rolle als Executive Chairman verbunden sind, wird ein fixes Honorar in Höhe von CHF 25'000 pro Monat (ausschliesslich aller Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherung) vorgesehen. Das zusätzliche fixe Honorar für die Dienste als exekutiver Verwaltungsratspräsident unterliegt keiner Kündigungsfrist, das heisst die Rolle des exekutiven Verwaltungsratspräsidenten endet, sobald ein neuer CEO ernannt wird oder wenn der Executive Chairman nicht wiedergewählt wird. Während dieser Übergangszeit und vorbehaltlich seiner Wiederwahl wird der Executive Chairman eng mit dem Lead Independent Director zusammenarbeiten, um eine gute Corporate Governance im Sinne des Organisationsreglements der Gesellschaft zu gewährleisten, auch im Hinblick auf mögliche Interessenkonflikte.

Details zur Vergütungspolitik, -grundsätze, -struktur und -elemente der Gesellschaft sind im Vergütungsbericht 2022, der Teil des Geschäftsberichts 2022 ist, und online auf der [Website der Gesellschaft](#) zur Verfügung steht, beschrieben.

6.2. Genehmigung der Gesamtvergütung für von Verwaltungsratsmitgliedern zugunsten der Gesellschaft erbrachte Beratungsleistungen

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, einen Gesamtbeitrag in Höhe von CHF 200'000 (zweihunderttausend) als Entschädigung für die von den Mitgliedern des Verwaltungsrats erbrachten Beratungsleistungen gemäss Art. 25 Abs. 3 der Statuten der Gesellschaft für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu genehmigen.

Erläuterungen: Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 4 OR und Art. 25 Abs. 3 der Statuten der Gesellschaft genehmigt die Generalversammlung die Höhe der Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats für Beratungsdienstleistungen zugunsten der Gesellschaft, die sie nicht in ihrer Funktion als Mitglied des Verwaltungsrats erbringen. Für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung werden sich solche Dienstleistungen voraussichtlich auf laufende schweizerische gesellschaftsrechtliche Themen (zum Beispiel wertpapier-, arbeits-,

steuer- und gesellschaftsrechtliche Themen) beschränken. Weitere Informationen zu den im Geschäftsjahr 2022 erbrachten Beratungsleistungen sind im Vergütungsbericht 2022, der Teil des Geschäftsberichts 2022 ist, und online auf der [Website der Gesellschaft](#) zur Verfügung steht, beschrieben.

6.3. Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung der Geschäftsleitung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, eine maximale Gesamtvergütung der Geschäftsleitung (fixe und variable Bestandteile) in Höhe von CHF 7'000'000 (sieben Millionen) (einschliesslich aller Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherung und Altersvorsorge) für das Geschäftsjahr 2024 zu genehmigen.

Erläuterungen: Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 4 OR und der Statuten der Gesellschaft genehmigt die Generalversammlung den maximalen Gesamtbetrag der fixen und variablen Vergütung für die Geschäftsleitung, der für das Geschäftsjahr 2024 ausbezahlt oder zugeteilt werden kann. Die Grundsätze der Vergütung für die Geschäftsleitung sind in Art. 26 der Statuten der Gesellschaft und im Vergütungsbericht 2022 beschrieben.

Das Vergütungskonzept der Gesellschaft für die Geschäftsleitung soll die mit den Aktionärsinteressen im Einklang stehende individuelle und kollektive Leistung mittels einer einfachen, klaren und transparenten Struktur honorieren. Das aktuelle Vergütungskonzept für die Mitglieder der Geschäftsleitung besteht aus einer fixen Grundvergütung in bar sowie aus variablen Vergütungselementen. Die fixe Vergütung umfasst das Grundgehalt sowie zusätzliche Vorsorgeleistungen und andere Leistungen. Die variable Vergütung besteht aus einer kurzfristigen Barkomponente und gegebenenfalls einer langfristigen aktienbasierten Komponente.

Der beantragte Betrag von CHF 7'000'000 wurde auf der Grundlage des im Vergütungsbericht 2022 offengelegten Vergütungskonzepts für die Mitglieder der Geschäftsleitung berechnet. Der beantragte Betrag bleibt im Vergleich zum Gesamtbetrag, der von der ausserordentlichen Generalversammlung 2021 bzw. der GV 2022 für die Geschäftsjahre 2022 bzw. 2023 genehmigt wurde, unverändert. Er berücksichtigt die Zusammensetzung der Geschäftsleitung und umfasst die Grundgehälter für die Geschäftsleitung, Renten, andere Leistungen und Sozialversicherungskosten, Beträge für die variable Vergütung (kurzfristige Barkomponente und gegebenenfalls langfristige aktienbasierte Komponente) sowie eine Reserve für Unvorhergesehenes. Die den Mitgliedern der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024 tatsächlich gezahlte bzw. gewährte fixe und variable Vergütung wird im Vergütungsbericht 2024 offengelegt, der der Generalversammlung zur Konsultativabstimmung vorgelegt wird.

Details zur Vergütungspolitik, -grundsätze, -struktur und -elemente der Gesellschaft sind im Vergütungsbericht 2022, der Teil des Geschäftsberichts 2022 ist, und online auf der [Website der Gesellschaft](#) zur Verfügung steht, beschrieben.

Organisatorische Hinweise

Datum: Mittwoch, 12. April 2023, 16.00 Uhr (MESZ) (Türöffnung um 15.30 Uhr (MESZ))

Ort: **Chollerhalle**, Chamerstrasse 177, 6300 Zug, Schweiz

Geschäftsbericht 2022

Der Geschäftsbericht 2022, einschliesslich des Corporate Governance Berichts 2022, des Vergütungsberichts 2022, der Jahresrechnung 2022 und der Konzernrechnung 2022 sowie die Revisionsbericht, liegt am Sitz der Gesellschaft, Neuhofstrasse 24, 6340 Baar, Schweiz, zur Einsichtnahme auf und steht online unter <https://www.polypeptide.com/investors/results-center/> zur Verfügung.

Registrierungsdatum für das Aktienregister, Zutritts- und Stimmkarten

Nur Aktionärinnen und Aktionäre, welche bis zum 3. April 2023, 17.00 Uhr (MESZ), im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragen sind, sind berechtigt, ihr Stimmrecht an der GV 2023 auszuüben. Vom 3. April 2023, 17.01 Uhr (MESZ), bis und mit 12. April 2023 erfolgen keine Eintragungen im Aktienregister, die zur Ausübung des Stimmrechts an der GV 2023 berechtigen würden. Aktionärinnen und Aktionäre, die vor der GV 2023 ihre Aktien ganz oder teilweise verkaufen, sind insoweit nicht mehr stimmberechtigt.

Aktionärinnen und Aktionäre, die persönlich an der GV 2023 teilnehmen möchten, werden gebeten, den beiliegenden Antwortschein im zur Verfügung gestellten Couvert bis spätestens 6. April 2023 an folgende Adresse zu senden: PolyPeptide Group AG, c/o areg.ch AG, Fabrikstrasse 10, 4614 Hägendorf, Schweiz. Nach ordnungsgemässer Rücksendung des ausgefüllten Antwortscheins werden die Zutritts- und Stimmkarten per Post zugestellt. Weitere Hinweise finden Sie im beiliegenden Antwortschein.

Informationen zu den Abstimmungsergebnissen der GV 2023 werden im Anschluss an die GV in einer Medienmitteilung publiziert und unter <https://www.polypeptide.com/news/events/general-meeting-2023/> zur Verfügung stehen.

Ausübung des Stimmrechts und Vertretung

Sie können sich an der GV 2023 durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder durch einen von Ihnen frei bezeichneten Dritten mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Die GV 2022 hat ADROIT Anwälte, Kalchbühlstrasse 4, 8038 Zürich, Schweiz, vertreten durch Herrn Roger Föhn, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter wiedergewählt. Der beiliegende Antwortschein dient ausschliesslich der Vollmachtserteilung an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Aktionärinnen und Aktionäre, die sich durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen möchten, werden gebeten, den

Antwortschein auszufüllen und mit dem beiliegenden Couvert per Post zurückzusenden. Die Antwortscheine müssen bis zum 11. April 2023 eintreffen. Bitte planen Sie genügend Zeit für die rechtzeitige Zustellung ein.

Elektronische Fernabstimmung und Bestellung von Zutritts- und Stimmkarten

Aktionärinnen und Aktionäre können auch auf elektronischem Weg über <https://polypeptide.netvote.ch> Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilen und Zutrittskarten bestellen. Die dazu benötigten Login-Daten sind der den Aktionärinnen und Aktionären zugestellten Einladung beigelegt. Aktionärinnen und Aktionäre können ihre elektronisch übermittelten Weisungen bis spätestens 10. April 2023, 23.59 Uhr (MESZ), ändern. Aktionärinnen und Aktionäre, die ihr Stimmrecht online ausüben, werden gebeten, ihre Antwortscheine nicht zusätzlich per Post zurückzusenden.

Sprache und Simultanübersetzung

Die GV 2023 wird auf Deutsch abgehalten und simultan auf Englisch übersetzt. Kopfhörer können im Foyer der Chollerhalle bezogen werden.

Wortmeldeschalter

Aktionärinnen und Aktionäre, die ein Votum abgeben wollen, werden gebeten, sich vor Beginn der GV 2023 am Wortmeldeschalter in der Nähe des Registrierungsschalters in der Chollerhalle zu melden.

Fragen

Bei Fragen zur GV 2023 wenden Sie sich bitte an Investor Relations von PolyPeptide (investorrelations@polypeptide.com / +41 43 502 0580) oder an das Aktienregister areg.ch ag (info@areg.ch / +41 62 209 16 60).

Leichtes Apéro

Im Anschluss an die GV 2023 sind alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer herzlich zu einem leichten Apéro in der Chollerhalle eingeladen.

Anhänge

- Antwortschein (inklusive Formular für Vollmacht und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter)
- Antwortcouvert

Vorsichtige Erklärung zu zukunftsgerichteten Informationen:

Diese Einladung zur GV 2023 wurde von der PolyPeptide Group AG erstellt und enthält zukunftsgerichtete Informationen und Aussagen zum Geschäftsausblick der Gruppe. Diese Aussagen beruhen auf derzeitigen Erwartungen, Schätzungen und Projektionen hinsichtlich der Faktoren, welche die zukünftige Leistung der Gruppe beeinflussen können. Diese Erwartungen, Schätzungen und Projektionen sind im Allgemeinen an Begriffen wie "erwartet", "glaubt", "schätzt", "anstrebt", "plant", "projiziert", "Ausblick" oder ähnlichen Ausdrücken erkennbar. In dieser Einladung bezieht sich der Begriff "die Gruppe" auf PolyPeptide Group AG und deren konsolidierte Tochtergesellschaften.

Anhang A: Erläuterungen des Verwaltungsrats zu den Statutenänderungen

Traktandum 4

1. Vorbemerkungen

Am 19. Juni 2020 hat das Parlament die Revision des Aktienrechts im Schweizerischen Obligationenrecht ("OR") und der Schweizerischen Handelsregisterverordnung verabschiedet (die "**Aktienrechtsrevision**"). Die Aktienrechtsrevision beinhaltet unter anderem eine Verbesserung des Schutzes von Minderheitsaktionärinnen und Minderheitsaktionären, die Einführung von Geschlechterrichtwerten und die Modernisierung der Bestimmungen zur Durchführung von Generalversammlungen. Zudem wurden die am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Bestimmungen der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (das "**VegüV**"), mit Wirkung ab 1. Januar 2023 in das OR überführt, wobei punktuelle Änderungen an den bisherigen Bestimmungen vorgenommen wurden. Die VegüV wurde auf denselben Zeitpunkt hin vollständig aufgehoben.

Der Bundesrat hat die Mehrheit der neuen Bestimmungen auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Gesellschaften wird eine zweijährige Übergangsfrist (bis 1. Januar 2025) gewährt, um ihre Statuten und Organisationsreglemente an die Aktienrechtsrevision anzupassen.

Im Einklang mit den neuen Bestimmungen beantragt der Verwaltungsrat der Generalversammlung, die Statuten der PolyPeptide Group AG (die "**Gesellschaft**") anzupassen, um die Vorgaben der Aktienrechtsrevision umzusetzen. Ausserdem schlägt der Verwaltungsrat vor, bei dieser Gelegenheit einige formale Änderungen an den Statuten der Gesellschaft vorzunehmen, einschliesslich einer Nummerierung der Paragraphen, um die Verständlichkeit und Lesbarkeit zu erleichtern und eine geschlechtergerechte Sprache in die Statuten aufzunehmen. Nachfolgend werden die beantragten Statutenänderungen näher erläutert (*2. Erläuterungen*). Danach werden die einzelnen vorgeschlagenen Änderungen aufgelistet und den geltenden Bestimmungen gegenübergestellt (*3. Statutenänderungen im Detail*). Im Übrigen bleibt die bisher geltenden Statuten der Gesellschaft unverändert. Vorbehältlich der Genehmigung durch die Generalversammlung und nach Anmeldung der Statutenänderungen beim Handelsregister wird der Verwaltungsrat sein Organisationsreglement an die neuen Bestimmungen und die revidierte Fassung der Statuten anpassen.

2. Erläuterungen

2.1. Traktandum 4.1 (Gesellschaftszweck)

Änderung von Art. 2 der Statuten der Gesellschaft (Gesellschaftszweck)

Bei der Verfolgung des Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von nachhaltigem Wert an. Mit der Einführung eines neuen Art. 2 Abs. 4 soll dieses Bestreben ausdrücklich in den Statuten der Gesellschaft verankert werden.

2.2. Traktandum 4.2 (Bedingtes und genehmigtes Aktienkapital, Aktienbuch)

Änderung von Art. 3a Abs. 1 und Einführung von Art. 3a Abs. 3 der Statuten der Gesellschaft (Bedingtes Aktienkapital)

Gemäss Art. 653b Abs. 1 Ziff. 4 OR müssen die Statuten bei einer Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital eine Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts der bisherigen Aktionärinnen und Aktionäre enthalten, sofern die Optionsrechte nicht diesen zugeteilt werden. Gemäss Art. 653b Abs. 1 Ziff. 7 OR müssen die Statuten zudem die Form der Ausübung der Wandel- oder Optionsrechte und des Verzichts auf diese Rechte angeben. Bis zum 1. Januar 2023 musste die Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten in schriftlicher Form erfolgen. Nach der Aktienrechtsrevision können die Statuten nun auch die elektronische Form für die Ausübung dieser Rechte vorsehen. Mit der Änderung von Art. 3a Abs. 1 und der Einführung eines neuen Art. 3a Abs. 2 werden diese neuen Vorgaben in den Statuten der Gesellschaft reflektiert.

Aufhebung von Art. 3b und 3c der Statuten der Gesellschaft (Genehmigtes Aktienkapital)

Die Frist gemäss Art. 3b und Art. 3c der Statuten der Gesellschaft für die Durchführung der genehmigten Kapitalerhöhung läuft am 5. April 2023 ab. Da das genehmigte Kapital nicht mehr benötigt wird und unter dem neuen Recht nicht mehr erneuert werden kann, beantragt der Verwaltungsrat, Art. 3b und Art. 3c der Statuten der Gesellschaft betreffend das genehmigte Aktienkapital aufzuheben.

Änderung von Art. 5 Abs. 2 der Statuten der Gesellschaft (Aktienbuch)

Gemäss Art. 685d Abs. 2 OR kann die Gesellschaft bei börsenkotierten Namenaktien einen Erwerber als Aktionär ablehnen, wenn dieser auf Verlangen der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt. Der Verwaltungsrat möchte die missbräuchliche Verwendung der Effektenleihe und ähnlicher Rechtsgeschäfte zur Einflussnahme auf die Abstimmungen und Wahlen in der Generalversammlung reduzieren können und beantragt deshalb, den neu im Gesetz vorgesehenen Vinkulierungsgrund von Art. 685d Abs. 2 OR in die Statuten der Gesellschaft einzuführen. Mit der

Änderung von Art. 5 Abs. 2 der Statuten der Gesellschaft soll den neuen Vorgaben von Art. 685d Abs. 2 OR vollumfänglich Rechnung getragen werden.

2.3. Traktandum 4.3 (Generalversammlung)

Traktandum 4.3 fasst alle Änderungen der Statuten der Gesellschaft im Hinblick auf die Generalversammlung zusammen, die in Übereinstimmung mit der Aktienrechtsrevision vorgenommen werden sollen.

2.3.1. Traktandum 4.3.1 (Möglichkeit zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland)

Einführung von Art. 8 Abs. 3 der Statuten der Gesellschaft

Bis zum 1. Januar 2023 enthielt das OR keine Bestimmungen über den Ort der Generalversammlung. Das neue Recht schafft nun diesbezüglich Rechtssicherheit. Gemäss Art. 701a OR bestimmt der Verwaltungsrat den Tagungsort der Generalversammlung. Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keine Aktionärin und kein Aktionär die Ausübung ihrer oder seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden. Die Generalversammlung kann auch an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. In diesem Fall müssen die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden. Gemäss Art. 701b OR kann die Generalversammlung auch im Ausland durchgeführt werden, wenn die Statuten dies vorsehen und der Verwaltungsrat in der Einberufung eine unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet. Die Einführung des neuen Art. 8 Abs. 3 in die Statuten der Gesellschaft soll den neuen Bestimmungen Rechnung tragen und die notwendige statutarische Grundlage für die Durchführung von Generalversammlungen an ausländischen Tagungsorten schaffen.

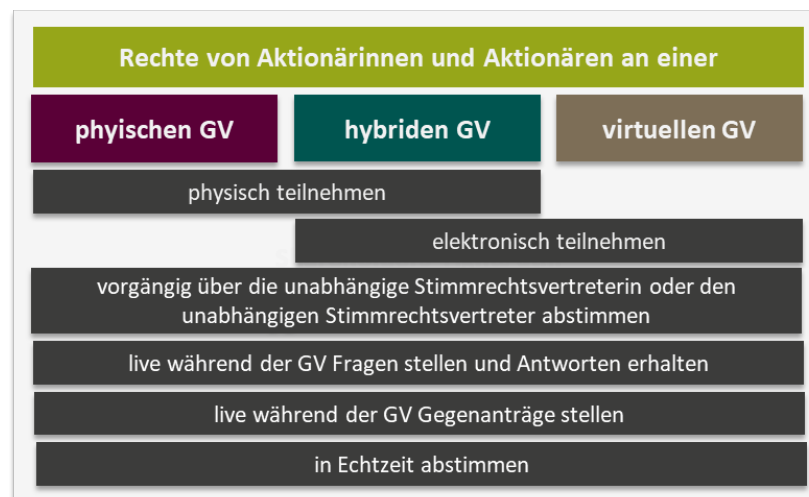
2.3.2. Traktandum 4.3.2 (Möglichkeit zur Durchführung hybrider und virtueller Generalversammlungen)

Einführung von Art. 8 Abs. 4 der Statuten der Gesellschaft

Die Aktienrechtsrevision erlaubt neu die elektronische Teilnahme an Generalversammlungen. Gemäss Art. 701c OR kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können ("**hybride Generalversammlung**"). Gemäss Art. 701d Abs. 1 OR wird es zudem möglich sein, eine Generalversammlung ohne physischen Tagungsort (das heisst ausschliesslich mit elektronischen Mitteln) durchzuführen; ("**virtuelle Generalversammlung**"), wenn die Statuten dies vorsehen und der Verwaltungsrat in der Einberufung eine unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet.

Um sicherzustellen, dass Aktionärinnen und Aktionäre bei allen Formen von Generalversammlungen (physische, hybride und virtuelle Generalversammlung) die gleichen Rechte haben, sieht Art. 701e OR für die Durchführung von Generalversammlungen mit elektronischer Teilnahme strenge Regeln vor. Der Verwaltungsrat muss sicherstellen, dass (a) die Identität der Teilnehmer festgestellt wird, (b) die Stimmen in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden, (c) jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann (zum Beispiel live während der Generalversammlung Fragen oder Gegenanträge stellen) und (d) das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann. Darüber hinaus muss gemäss Art. 701f Abs. 1 OR die Generalversammlung wiederholt werden, wenn während der Generalversammlung technische Probleme auftreten, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben jedoch gültig (vgl. Art. 701f Abs. 2 OR).

Die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den drei Formen von Generalversammlungen können wie folgt dargestellt werden:



Mit der Einführung des neuen Art. 8 Abs. 4 in die Statuten der Gesellschaft wird die notwendige statutarische Grundlage für die Durchführung hybrider und virtueller Generalversammlungen geschaffen.

2.3.3. Traktandum 4.3.3 (Weitere Änderungen im Zusammenhang mit der Generalversammlung)

Einführung von Art. 6 Ziff. 3, 5, 6, 8 und 10 der Statuten der Gesellschaft

Art. 698 Abs. 2 OR zählt die unübertragbaren Befugnisse der Generalversammlung auf. Die neue Ziffer 5 von Art. 698 Abs. 2 OR stellt klar, dass auch die Festsetzung einer Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses (vgl. Art. 675a OR) in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen. Die neue Ziffer 6 von Art. 698 Abs. 2 OR sieht vor, dass die

Generalversammlung den Beschluss über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve (insbesondere von Agio, siehe Art. 671 Abs. 2 OR) formell getrennt von vom Beschluss über die Ausrichtung von Dividenden (also der Ausschüttung von Gewinnen der Gesellschaft) fällen muss. Die neue Ziffer 8 von Art. 698 Abs. 2 OR bestimmt weiter, dass die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft der Zustimmung der Aktionärinnen und Aktionäre bedarf. Mit der Dekotierung liegt ein schwerer Eingriff in deren Rechtsposition vor, da die Aktien nicht mehr börsenmässig veräusserbar sind, eine strengere Vinkulierung droht, Mitwirkungsrechte verloren gehen, die Vorgaben an die Transparenz abnehmen (zum Beispiel keine Ad-hoc-Publizität und geringere Anforderungen an die Rechnungslegung) (siehe Art. 732 ff. OR) und nicht mehr zwingend eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durchzuführen (abhängig von Bilanzsumme, Umsatzerlös und Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt) oder als Revisionsstelle ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach dem Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005¹ zu bestellen ist. Aufgrund dieser grossen wirtschaftlichen und juristischen Konsequenzen ist die Beschlussfassung über die Dekotierung neu explizit eine unübertragbare Kompetenz der Generalversammlung (und unterliegt einem qualifizierten Mehr; siehe Art. 704 Abs. 1 Ziff. 12 OR). Mit der Einführung der Ziffern 5, 6 und 10 in Art. 6 der Statuten der Gesellschaft werden diese neuen unübertragbaren Befugnisse der Generalversammlung umgesetzt.

Die Einführung von Ziffer 8 in Art. 6 der Statuten der Gesellschaft dient dazu, den Inhalt von Art. 735 Abs. 3 Ziff. 4 OR zu reflektieren, wonach der Vergütungsbericht der Generalversammlung zur Konsultativabstimmung vorzulegen ist, wenn über variable Vergütungen, die die Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung direkt oder indirekt von der Gesellschaft erhalten, prospektiv abgestimmt wird. Die Änderung von Art. 6 Ziff. 3 der Statuten der Gesellschaft soll zudem die erforderliche Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange durch die Generalversammlung gemäss Art. 964c Abs. 1 OR umsetzen. Die Befugnisse der Generalversammlung im Sinne von Art. 735 Abs. 3 Ziff. 4 OR und Art. 964c Abs. 1 OR sind im revidierten Art. 698 OR nicht explizit aufgeführt; sie sind jedoch ebenso wichtig wie die anderen, separat aufgeführten Befugnisse und sollen deshalb in Art. 6 der Statuten der Gesellschaft eingeführt werden.

Änderung von Art. 7 Abs. 3 der Statuten der Gesellschaft

Gemäss Art. 699 Abs. 3 OR können Aktionärinnen und Aktionäre börsenkotierter Gesellschaften die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, sofern sie zusammen mindestens über fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen. Mit der neuen alternativen Abstellung auf den Stimmenanteil wird der Schutz der Inhaberinnen und Inhaber von

¹ Das Revisionsaufsichtsgesetz ist unter <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2007/533/de> abrufbar.

Stimmrechtsaktien verbessert. Ausserdem wird in Art. 699 Abs. 5 OR neu eine Frist von maximal 60 Kalendertagen für die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung durch den Verwaltungsrat auf ein entsprechendes Begehren hin festgesetzt. Mit der Änderung von Art. 7 Abs. 3 der Statuten der Gesellschaft werden diese neuen Vorgaben umgesetzt.

Änderung von Art. 8 Abs. 2 und 5 der Statuten der Gesellschaft

Mit der Änderung von Art. 8 Abs. 2 und 5 der Statuten der Gesellschaft soll der notwendige Inhalt der Einberufung der Generalversammlung im revidierten Art. 700 Abs. 2 OR vollständig reflektiert werden.

Gemäss Art. 699a OR sind den Aktionärinnen und Aktionären der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte mindestens 20 Kalendertage vor der ordentlichen Generalversammlung zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jede Aktionärin und jeder Aktionär verlangen, dass ihr oder ihm die Unterlagen rechtzeitig zugestellt werden. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jede Aktionärin und jeder Aktionär während eines Jahres nach der ordentlichen Generalversammlung verlangen, dass ihr oder ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte zugestellt werden. Mit der Aktienrechtsrevision entfällt somit die Pflicht der Gesellschaft, den Geschäftsbericht und die Revisionsberichte am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme aufzulegen, da die Gesellschaft ihre Berichte online veröffentlicht. In der Einberufung der ordentlichen Generalversammlung muss daher nicht mehr darauf hingewiesen werden, dass die Berichte am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme ausgelegt werden oder dass die Aktionärinnen und Aktionäre das Recht haben, die Zusendung dieser Unterlagen zu verlangen. Art. 8 Abs. 5 der Statuten der Gesellschaft soll entsprechend angepasst werden.

Änderung von Art. 9 Abs. 2 der Statuten der Gesellschaft

Mit der Änderung von Art. 9 Abs. 2 der Statuten der Gesellschaft soll den Anforderungen des revidierten Art. 699b Abs. 1-3 OR vollumfänglich Rechnung getragen werden. Insbesondere haben Aktionärinnen und Aktionäre, die von ihrem Traktandierungsrecht Gebrauch machen, neu auch das Recht, eine kurze Begründung einzureichen, das in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden muss. Der geänderte Art. 9 Abs. 2 der Statuten der Gesellschaft soll zudem die neuen Fristen näher definieren.

Änderung von Art. 11 Abs. 6 der Statuten der Gesellschaft

Die Statuten der Gesellschaft sehen vor, dass die Generalversammlung ihre Beschlüsse und Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen fasst bzw. vollzieht. Der revidierte Art. 703 Abs. 1 OR sieht vor, dass die Generalversammlung ihre Beschlüsse und Wahlen mit der Mehrheit der vertretenen

Aktienstimmen fasst bzw. vollzieht. Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll Art. 11 Abs. 6 der Statuten der Gesellschaft an den Wortlaut der entsprechenden OR-Bestimmung angeglichen werden. Somit werden Stimmenthaltungen, leer eingelegte Stimmen und ungültige Stimmen in Zukunft die gleiche Wirkung wie eine Nein-Stimme haben.

Änderung von Art. 12 Ziff. 1 und 4 der Statuten der Gesellschaft

Der Katalog der Generalversammlungsbeschlüsse, die der Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, wurde mit der Aktienrechtsrevision erweitert. Gemäss Art. 704 Abs. 2 OR ist nun auch für die Aufhebung von Art. 12 der Statuten der Gesellschaft eine qualifizierte Mehrheit erforderlich. Die Änderung von Art. 12 Ziff. 4 der Statuten der Gesellschaft soll diesem neuen Erfordernis Rechnung tragen. Darüber hinaus soll die Liste in Art. 12 Ziff. 1 der Statuten der Gesellschaft zur Klarstellung um den Art. 43 des Bundesgesetzes über die Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003 ("**FusG**")² bezüglich des Spaltungsbeschlusses ergänzt werden, da eine Spaltung gemäss Fusionsgesetz ebenfalls dem gleichen qualifizierten Quorum unterliegt wie die Beschlüsse der Generalversammlung zur Fusion oder zum Formwechsel nach Art. 18 bzw. 64 FusG.

2.4. Traktandum 4.4 (Weitere zwingende Anpassungen an das neue Recht)

Traktandum 4.4 fasst alle Änderungen der Statuten der Gesellschaft zusammen, die vorgenommen werden müssen, um die Statuten in Einklang mit der Aktienrechtsrevision zu bringen.

Änderung von Art. 16 Abs. 1 der Statuten der Gesellschaft

Gemäss Art. 716b Abs. 1 OR kann der Verwaltungsrat, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements übertragen, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen. Die Änderung von Art. 16 Abs. 1 der Statuten der Gesellschaft soll das neue Recht umsetzen.

Änderung von Art. 17 Abs. 1 Ziff. 7, 8 und 10 der Statuten der Gesellschaft

Mit der Aktienrechtsrevision wurde der Katalog der unübertragbaren und unentziehbaren Pflichten des Verwaltungsrats erweitert. Insbesondere ist der Verwaltungsrat nun nicht mehr nur verpflichtet, das Gericht im Falle der Überschuldung zu benachrichtigen (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 7 OR und Art. 725b Abs. 3 OR). Diese Pflicht wird neu auf die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung als eine Massnahme gegen drohende Zahlungsunfähigkeit ausgedehnt (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 7 und Art. 725 Abs. 2 OR). Die gesetzliche Handlungspflicht des Verwaltungsrats gilt somit nicht mehr nur bei einem hälftigen Kapitalverlust. Der Verwaltungsrat ist neu von

² Das Fusionsgesetz ist unter <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2004/320/de> abrufbar.

Gesetzes wegen ausdrücklich verpflichtet, die Zahlungsfähigkeit (das heisst die Liquidität) der Gesellschaft zu überwachen (Art. 725 Abs. 1 OR). Das neue Gesetz verpflichtet den Verwaltungsrat, mit der gebotenen Eile zu handeln (Art. 725 Abs. 3 OR). Die Änderungen von Art. 17 Abs. 1 Ziff. 7, 8 und 10 der Statuten der Gesellschaft sollen die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats im Sinne der Aktienrechtsrevision widerspiegeln (vgl. Art. 716a Ziff. 7, Art. 650 ff. OR und Art. 964c Abs. 1 OR).

Änderung von Art. 20 Abs. 4 der Statuten der Gesellschaft

Zur Stärkung der Position der Revisionsstelle (und der Minderheitsaktionärinnen und Minderheitsaktionäre, die sich auf die Revisionsstelle verlassen), ist gemäss Art. 730a Abs. 4 OR die Abberufung der Revisionsstelle nur noch aus wichtigen Gründen möglich. Mit der Änderung von Art. 20 Abs. 4 der Statuten der Gesellschaft soll diese neue Vorgabe umgesetzt werden.

Änderung von Art. 23 Abs. 1 und 2 der Statuten der Gesellschaft

Mit der Aktienrechtsrevision wurden die Bestimmungen über die Anzahl der zulässigen externen Mandate, welche die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung wahrnehmen dürfen, neu definiert (vgl. Art. 626 Abs. 2 Ziff. 1 OR). Ausserdem wurden die entsprechenden zulässigen Mandate neu definiert. Diese Neuerungen sollen mit der Änderung von Art. 23 Abs. 1 und 2 der Statuten der Gesellschaft reflektiert werden.

Änderung von Art. 24 Abs. 3 der Statuten der Gesellschaft

Gemäss Art. 735c Ziff. 2 OR sind unter anderem Entschädigungen an gegenwärtige und frühere Mitglieder der Geschäftsleitung aufgrund eines Konkurrenzverbots nicht zulässig, wenn sie den Durchschnitt der Vergütungen, die diesem Mitglied während der letzten drei Geschäftsjahre ausbezahlt wurden, übersteigen. Art. 24 Abs. 3 der Statuten der Gesellschaft muss geändert werden, da die Gesellschaft die Entschädigung bisher auf der Grundlage der zuletzt ausbezahlten festen Jahresvergütung des betreffenden Mitglieds berechnet hat.

Änderung von Art. 28 Abs. 1 der Statuten der Gesellschaft

Art. 735c Ziff. 7 und 8 OR führt die unzulässigen Vergütungen für gegenwärtige und frühere Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung oder für ihnen nahestehende Personen auf. Art. 28 Abs. 1 der Statuten der Gesellschaft soll geändert werden, um die neuen Anforderungen vollständig umzusetzen.

Änderung von Art. 29 Abs. 1 und 2 der Statuten der Gesellschaft

Art. 735a OR beschränkt die Verwendung des Zusatzbetrages auf neue Mitglieder der Geschäftsleitung. Eine Verwendung für Beförderungen innerhalb der Geschäftsleitung ist nicht mehr zulässig. Art. 29 Abs. 1 und 2 der Statuten der Gesellschaft

müssen entsprechend geändert werden.

Änderung von Art. 32 der Statuten der Gesellschaft (nicht zwingend, aber empfohlen)

Gemäss Art. 936a Abs. 2 OR müssen alle gesetzlich vorgesehenen Bekanntmachungen gegenüber Dritten (zum Beispiel an die Gläubiger der Gesellschaft) im Schweizerischen Handelsamtsblatt ("**SHAB**") erfolgen. Da solche Bekanntmachungen ohnehin im SHAB zu veröffentlichen sind, muss das SHAB in den Statuten nicht nochmals ausdrücklich als Publikationsorgan für Bekanntmachungen gegenüber Dritten erwähnt werden. Deshalb gehört gemäss Art. 626 Abs. 1 Ziff. 7 OR nur noch die Form der Mitteilungen der Gesellschaft an ihre Aktionärinnen und Aktionäre zum gesetzlich vorgeschriebenen Inhalt der Statuten der Gesellschaft. Damit wird gleichzeitig festgelegt, in welcher Form die Generalversammlung einzuberufen ist (siehe Art. 700 Abs. 1 OR). Art. 32 der Statuten der Gesellschaft soll entsprechend angepasst werden.

2.5. Traktandum 4.5 (Formale Änderungen und Einführung geschlechtergerechter Sprache)

2.5.1. Traktandum 4.5.1 (Änderung von Art. 4-15, 17-19, 23, 25, 26, 30 und 32 der Statuten der Gesellschaft)

Änderung von Art. 4, Art. 5, Art. 6 Ziff. 2, Art. 7 Abs. 3, Art. 8 Abs. 2 und 5, Art. 9 Abs. 2, Art. 10, Art. 11 Abs. 2-5, 8 und 9, Art. 12 Ziff. 1, Art. 13 Abs. 5, Art. 14, Art. 15, art. 17 Abs. 1 Ziff. 12 und Abs. 2, Art. 18 Abs. 2 und 3, Art. 19 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 1 und 3, Art. 23 Abs. 4, Art. 25 Abs. 1 und 3, Art. 26 Abs. 2 und 4, Art. 30 Abs. 4 und Art. 32 der Statuten der Gesellschaft³

Unter Traktandum 4.5.1 sind alle weiteren Änderungen (insbesondere formale Änderungen und Änderungen zur Aufnahme geschlechtergerechter Sprache) der Statuten der Gesellschaft zusammengefasst.

2.5.2. Traktandum 4.5.2 (Änderung von Art. 31 der Statuten der Gesellschaft)

Änderung von Art. 31 der Statuten der Gesellschaft

Gemäss Art. 12 Ziff. 4 der Statuten der Gesellschaft muss die Änderung von Art. 31 der Statuten der Gesellschaft von der Generalversammlung mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden. Daher wird die vorgeschlagene Änderung von Art. 31 der Statuten der Gesellschaft, obwohl sie nur formaler Natur ist, als separates Traktandum aufgeführt.

³ Folgende Artikel, Paragraphen bzw. Ziffern wurden nur in der deutschen Fassung der Statuten der Gesellschaft geändert: Art. 4 Abs. 2 und 3, Art. 5 Abs. 1, 3, 6-8, Art. 11 Abs. 3 und 4, Art. 13 Abs. 5, Art. 14 Abs. 1, Art. 19 Abs. 2 Ziff. 1, Art. 23 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 4 Ziff. 2 und 3, Art. 26 Abs. 4, Art. 30 Abs. 4 der Statuten der Gesellschaft. Art. 25 Abs. 1 der Statuten der Gesellschaft wurde nur in der englischen Version der Statuten der Gesellschaft geändert.

3. Statutenänderungen im Detail

Jede vorgeschlagene Änderung der Statuten der Gesellschaft wird nachstehend aufgeführt und der geltenden Bestimmung gegenübergestellt. Streichungen sind in roter und durchgestrichener Schrift, Neuerungen in grüner Schrift und Verschiebungen in blauer Schrift dargestellt. Die Absätze sind zur besseren Übersicht auf gleiche Höhe gesetzt.

Die deutsche Fassung der Statuten der Gesellschaft ist nach wie vor die maßgebliche Fassung.

Bestehende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p style="text-align: center;">I. Grundlagen</p> <p>ARTIKEL 1: FIRMA, SITZ</p> <p>Unter der Firma</p> <p style="text-align: center;">PolyPeptide Group AG (PolyPeptide Group SA) (PolyPeptide Group Ltd)</p> <p>besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Artikel 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts ("OR") mit Sitz in Baar, Kanton Zug. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.</p> <p>ARTIKEL 2: ZWECK</p> <p>¹ Der Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung, die Verwertung und die Veräusserung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen, ob direkt oder indirekt, insbesondere an Unternehmen im Bereich der Chemie und Pharmazie und in verwandten Gebieten, die Führung und nachhaltige Entwicklung dieser Beteiligungsgesellschaften im Rahmen einer Unternehmensgruppe sowie die Bereitstellung der finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Führung einer Unternehmensgruppe.</p>	<p style="text-align: center;">I. Grundlagen</p> <p>ARTIKEL 1: FIRMA, SITZ</p> <p>[Artikel unverändert]</p> <p>ARTIKEL 2: ZWECK</p> <p>¹ Der Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung, die Verwertung und die Veräusserung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen, ob direkt oder indirekt, insbesondere an Unternehmen im Bereich der Chemie und Pharmazie und in verwandten Gebieten, die Führung und nachhaltige Entwicklung dieser Beteiligungsgesellschaften im Rahmen einer Unternehmensgruppe sowie die Bereitstellung der finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Führung einer Unternehmensgruppe.</p>

² Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Beteiligungen, Liegenschaften und Immaterialgüterrechte erwerben, halten, belasten, verwerten und verkaufen sowie Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen errichten und finanzieren.

³ Die Gesellschaft kann alle der Verwirklichung ihres Zweckes förderlichen kommerziellen und finanziellen Transaktionen durchführen, insbesondere Kredite gewähren und aufnehmen, Obligationenanleihen ausgeben, Bürgschaften und Garantien abgeben und Sicherheiten aller Art stellen.

II. Kapital

ARTIKEL 3: AKTIENKAPITAL

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 331'250.01 und ist eingeteilt in 33'125'001 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01. Die Aktien sind vollständig liberiert.

ARTIKEL 3A: BEDINGTES AKTIENKAPITAL FÜR MITARBEITERBETEILIGUNGEN

¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft kann sich im Maximalbetrag von CHF 6'000 durch Ausgabe von höchstens 600'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 erhöhen bei Ausübung von Optionsrechten oder im Zusammenhang mit ähnlichen Rechten auf Aktien (einschliesslich sogenannte performance stock units (PSU) und / oder restricted stock units (RSU)), welche Organen und Mitarbeitern aller Stufen der Gesellschaft und der Gruppengesellschaften gemäss den entsprechenden Reglementen und Beschlüssen des Verwaltungsrats zustehen bzw. eingeräumt werden. Das Bezugsrecht und das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre sind ausgeschlossen. Der Erwerb der Namenaktien gestützt auf diesen Artikel 3a und jede weitere Übertragung dieser Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 5.

² Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Beteiligungen, Liegenschaften und Immaterialgüterrechte erwerben, halten, belasten, verwerten und verkaufen sowie Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen errichten und finanzieren.

³ Die Gesellschaft kann alle der Verwirklichung ihres Zweckes förderlichen kommerziellen und finanziellen Transaktionen durchführen, insbesondere Kredite gewähren und aufnehmen, Obligationenanleihen ausgeben, Bürgschaften und Garantien abgeben und Sicherheiten aller Art stellen.

⁴ Bei der Verfolgung des Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von nachhaltigem Wert an.

II. Kapital

ARTIKEL 3: AKTIENKAPITAL

[Artikel unverändert]

ARTIKEL 3A: BEDINGTES AKTIENKAPITAL FÜR MITARBEITERBETEILIGUNGEN

¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft kann sich im Maximalbetrag von CHF 6'000 durch Ausgabe von höchstens 600'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 erhöhen bei Ausübung von Optionsrechten oder im Zusammenhang mit ähnlichen Rechten auf Aktien (einschliesslich sogenannten performance stock units (PSU) und / oder restricted stock units (RSU)), welche Organen und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern aller Stufen der Gesellschaft und der Gruppengesellschaften gemäss den entsprechenden Reglementen und Beschlüssen des Verwaltungsrats zustehen bzw. eingeräumt werden. Das Bezugsrecht und das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre sind ausgeschlossen bzw. eingeschränkt, sofern und soweit die Optionsrechte nicht den bisherigen Aktionärinnen und Aktionären zugeteilt werden. Der Erwerb der Namenaktien gestützt auf diesen Artikel 3a und jede weitere Übertragung dieser Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 5.

² Die Bedingungen zur Zuweisung und Ausübung der Optionsrechte und anderer Rechte auf Aktien aus diesem Artikel 3a sind vom Verwaltungsrat festzulegen. Die Ausgabe von Aktien unter dem jeweiligen Börsenpreis ist zulässig.

ARTIKEL 3B: GENEHMIGTES AKTIENKAPITAL

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 5. April 2023 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 29'999.99 durch Ausgabe von höchstens 2'999'999 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.

Zeichnung und Erwerb der neuen Namenaktien und jede weitere Übertragung dieser Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 5.

Der Verwaltungsrat legt den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Namenaktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen anderen Dritten mit anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben sind oder nicht gültig ausgeübt werden) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre aufzuheben oder zu beschränken und Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen für die Übernahme von Unternehmen,

² Die Bedingungen zur Zuweisung und Ausübung der Optionsrechte und anderer Rechte auf Aktien aus diesem Artikel 3a sind vom Verwaltungsrat festzulegen. Die Ausgabe von Aktien unter dem jeweiligen Börsenpreis ist zulässig.

³ Optionsrechte gemäss Art. 3a Abs. 1 müssen schriftlich oder in elektronischer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, ausgeübt werden. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Ausübung dieser Rechte.

~~ARTIKEL 3B: GENEHMIGTES AKTIENKAPITAL~~

~~Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 5. April 2023 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 29'999.99 durch Ausgabe von höchstens 2'999'999 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.~~

~~Zeichnung und Erwerb der neuen Namenaktien und jede weitere Übertragung dieser Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 5.~~

~~Der Verwaltungsrat legt den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Namenaktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen anderen Dritten mit anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben sind oder nicht gültig ausgeübt werden) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.~~

~~Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre aufzuheben oder zu beschränken und Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen für die Übernahme von Unternehmen,~~

Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder für Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen durch eine Aktienplatzierung.

ARTIKEL 3C: GENEHMIGTES KAPITAL FÜR BÖRSENGANG

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 5. April 2023 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 13'750 durch Ausgabe von höchstens 1'375'000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 für die Platzierung von Aktien im Rahmen eines Börsengangs (IPO), einschliesslich im Zusammenhang mit einer Mehrzuteilungsoption, zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.

Der Verwaltungsrat legt den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Namenaktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen anderen Dritten mit anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben sind oder nicht gültig ausgeübt werden) ausgeben.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre aufzuheben oder zu beschränken und Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften für die Aktienplatzierung sowie die Einräumung einer Mehrzuteilungsoption im Börsengang zuzuweisen.

~~Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder für Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen durch eine Aktienplatzierung.~~

~~**ARTIKEL 3C: GENEHMIGTES KAPITAL FÜR BÖRSENGANG**~~

~~Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 5. April 2023 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 13'750 durch Ausgabe von höchstens 1'375'000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 für die Platzierung von Aktien im Rahmen eines Börsengangs (IPO), einschliesslich im Zusammenhang mit einer Mehrzuteilungsoption, zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.~~

~~Der Verwaltungsrat legt den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Namenaktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen anderen Dritten mit anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben sind oder nicht gültig ausgeübt werden) ausgeben.~~

~~Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre aufzuheben oder zu beschränken und Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften für die Aktienplatzierung sowie die Einräumung einer Mehrzuteilungsoption im Börsengang zuzuweisen.~~

ARTIKEL 4: FORM DER AKTIEN

¹ Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien ausschliesslich in Form von Wertrechten aus und führt diese als Bucheffekten (im Sinne des Bundesgesetzes über Bucheffekten vom 3. Oktober 2008). Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Umwandlung der ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

² Die Gesellschaft führt über die von ihr ausgegebenen Wertrechte ein Wertrechtbuch, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die Aktionäre eingetragen werden. Das Wertrechtbuch ist nicht öffentlich.

³ Wertrechte können, sofern keine Bucheffekten geschaffen wurden, nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft, welche die Eintragung des Erwerbers im Aktienbuch nach Massgabe von Artikel 5 verweigern darf.

⁴ Die Übertragung von Bucheffekten und die Bestellung von Sicherheiten an Bucheffekten richten sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Bucheffekten vom 3. Oktober 2008. Eine Übertragung von Bucheffekten oder eine Bestellung von Sicherheiten an Bucheffekten durch Zession ist ausgeschlossen. Die Übertragungsbeschränkungen von Artikel 5 gelten unverändert.

ARTIKEL 5: AKTIENBUCH, BESCHRÄNKUNGEN DER ÜBERTRAGBARKEIT

¹ Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt. Darin werden die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen (bei juristischen Personen die Firma), Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Adresse, so hat sie dies der Gesellschaft mitzuteilen.

ARTIKEL 4: FORM DER AKTIEN

¹ Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien ausschliesslich in Form von Wertrechten aus und führt diese als Bucheffekten (im Sinne des Bundesgesetzes über Bucheffekten vom 3. Oktober 2008, "BEG"). Die **Aktionärinnen und** Aktionäre haben keinen Anspruch auf Umwandlung der ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. **Jede Aktionärin und Jeder** jeder Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von **ihr oder** ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

² Die Gesellschaft führt über die von ihr ausgegebenen Wertrechte ein Wertrechtbuch, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die **Aktionärinnen und** Aktionäre eingetragen werden. Das Wertrechtbuch ist nicht öffentlich.

³ Wertrechte können, sofern keine Bucheffekten geschaffen wurden, nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft, welche die Eintragung **der Erwerberin oder** des Erwerbers im Aktienbuch nach Massgabe von Artikel 5 verweigern darf.

⁴ Die Übertragung von Bucheffekten und die Bestellung von Sicherheiten an Bucheffekten richten sich nach den Bestimmungen des ~~Bundesgesetzes über Bucheffekten vom 3. Oktober 2008~~ **BEG**. Eine Übertragung von Bucheffekten oder eine Bestellung von Sicherheiten an Bucheffekten durch Zession ist ausgeschlossen. Die Übertragungsbeschränkungen von Artikel 5 gelten unverändert.

ARTIKEL 5: AKTIENBUCH, BESCHRÄNKUNGEN DER ÜBERTRAGBARKEIT

¹ Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt. Darin werden die **Eigentünnen und** Eigentümer ~~und~~ **sowie die Nutzniesserinnen und** Nutzniesser mit Namen und Vornamen (bei juristischen Personen die Firma), Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Adresse, so hat sie dies der Gesellschaft mitzuteilen.

² Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin ohne Begrenzung als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben und die Meldepflichten gemäss dem Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (**FinfraG**) vom 19. Juni 2015 erfüllen. Zur Eintragung ins Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht ist die Zustimmung der Gesellschaft notwendig. Die Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht kann in den in Artikel 5 Abs. 3-7 festgehaltenen Fällen abgelehnt werden. Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Eintragung des Erwerbers als Aktionär mit Stimmrecht nicht innerhalb von 20 Kalendertagen ab, so gilt dieser als Aktionär mit Stimmrecht. Nicht anerkannte Erwerber werden als Aktionäre ohne Stimmrecht ins Aktienbuch eingetragen. Die entsprechenden Aktien gelten in der Generalversammlung als nicht vertreten.

³ Der Verwaltungsrat kann die Eintragung ins Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht ablehnen, sofern ein neuer Erwerber infolge der Anerkennung als Aktionär mit Stimmrecht direkt oder indirekt mehr als 10 Prozent der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien erwerben oder insgesamt besitzen würde (die "**Prozentgrenze**").

⁴ Der Verwaltungsrat kann die Eintragung mit Stimmrecht ins Aktienbuch auch bei Überschreitung von 10 Prozent der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien vornehmen,

- (a) mit Bezug auf Aktionäre (einschliesslich deren Rechtsnachfolger), die vor Abschluss des Börsenganges der Gesellschaft ("**IPO**") mehr als 10 Prozent der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien hielten oder zugeteilt erhalten haben und nur im Umfang der in diesem Zeitpunkt von ihnen gehaltenen oder ihnen zugeteilten Namenaktien ("**Angestammte Aktionäre**");

² Soweit diese Statuten nichts anderes vorsehen, werden Erwerberinnen oder Erwerber von Namenaktien ~~werden~~ auf Gesuch hin ohne Begrenzung als **Aktionärinnen oder** Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, **dass (i) sie diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben, (ii) keine Vereinbarungen über die Rücknahme oder die Rückgabe dieser Namenaktien bestehen, (iii) sie das mit den Aktien verbundene Risiko tragen und (iv) die Meldepflichten gemäss dem Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (**FinfraG**) vom 19. Juni 2015 („**FinfraG**“) erfüllenerfüllt sind.** Zur Eintragung ins Aktienbuch als **Aktionärin oder** Aktionär mit Stimmrecht ist die Zustimmung der Gesellschaft notwendig. Die Eintragung als **Aktionärin oder** Aktionär mit Stimmrecht kann in den in Artikel 5 Abs. 3-7 festgehaltenen Fällen abgelehnt werden. Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Eintragung **der Erwerberin oder** des Erwerbers als **Aktionärin oder** Aktionär mit Stimmrecht nicht innerhalb von 20 Kalendertagen ab, so gilt **diese oder** dieser als **Aktionärin oder** Aktionär mit Stimmrecht. Nicht anerkannte **Erwerberinnen oder Erwerber** werden als **Aktionärinnen oder** Aktionäre ohne Stimmrecht ins Aktienbuch eingetragen. Die entsprechenden Aktien gelten in der Generalversammlung als nicht vertreten.

³ Der Verwaltungsrat kann die Eintragung ins Aktienbuch als **Aktionärin oder** Aktionär mit Stimmrecht ablehnen, sofern **eine neue Erwerberin oder** ein neuer Erwerber infolge der Anerkennung als **Aktionärin oder** Aktionär mit Stimmrecht direkt oder indirekt mehr als 10 Prozent der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien erwerben oder insgesamt ~~besitzen~~ **halten** würde (die "**Prozentgrenze**").

⁴ Der Verwaltungsrat kann die Eintragung mit Stimmrecht ins Aktienbuch auch bei Überschreitung von 10 Prozent der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien vornehmen,

- (a) mit Bezug auf **Aktionärinnen und** Aktionäre (einschliesslich deren Rechtsnachfolger**innen und Rechtsnachfolger**), die vor Abschluss des Börsenganges der Gesellschaft ("**IPO**") mehr als 10 Prozent der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien hielten oder zugeteilt erhalten haben und nur im Umfang der in diesem Zeitpunkt von ihnen gehaltenen oder ihnen zugeteilten Namenaktien ("**Angestammte Aktionärinnen**" oder "**Angestammte Aktionäre**");

- (b) wenn ein Angestammter Aktionär (bzw. dessen Rechtsnachfolger) nach Börsengang der Gesellschaft zusätzliche Namenaktien erwirbt; oder
- (c) wenn (i) ein Ehegatte, Nachkomme, Elternteil, Geschwister oder eine verbundene Person eines Angestammten Aktionärs (bzw. dessen Rechtsnachfolgers) oder (ii) ein sonstiger Erwerber Namenaktien von einem Angestammten Aktionär (bzw. dessen Rechtsnachfolger) ausserbörslich erwirbt, die mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen sind, aber jeweils nur im Umfang der von diesem Angestammten Aktionär (bzw. dessen Rechtsnachfolger) gehaltenen Namenaktien.

⁵ Personen, die im Eintragungsgesuch oder auf Aufforderung der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (nachstehend: **Nominees**), werden ohne weiteres bis maximal 3.0% des jeweils ausstehenden Aktienkapitals als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen. Über diese Limite hinaus werden Namenaktien von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn der betreffende Nominee beim Gesuch zur Eintragung oder danach auf Aufforderung der Gesellschaft die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung der Nominee 0.5% oder mehr des jeweils ausstehenden Aktienkapitals hält, und wenn die Meldepflichten gemäss dem Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) vom 19. Juni 2015 erfüllt werden. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, mit Nominees Vereinbarungen über deren Meldepflichten abzuschliessen.

⁶ Die oben erwähnten Beschränkungen der Eintragung gilt, unter Vorbehalt von Artikel 652b Abs. 3 OR, auch beim Erwerb von Aktien, welche mittels Ausübung von Bezugs-, Options- oder Wandelrechten aus Aktien oder sonstigen von der Gesellschaft oder Dritten ausgestellten Wertpapieren gezeichnet oder erworben werden.

- (b) wenn **eine Angestammte Aktionärin oder** ein Angestammter Aktionär (bzw. **deren oder** dessen Rechtsnachfolger**in oder Rechtsnachfolger**) nach Börsengang der Gesellschaft zusätzliche Namenaktien erwirbt; oder
- (c) wenn (i) **eine Ehegattin oder** ein Ehegatte, Nachkomme, Elternteil, Geschwister oder eine verbundene Person **einer Angestammten Aktionärin oder** eines Angestammten Aktionärs (bzw. **deren oder** dessen **Rechtsnachfolgerin oder** Rechtsnachfolgers) oder (ii) **eine sonstige Erwerberin oder** ein sonstiger Erwerber Namenaktien von **einer Angestammten Aktionärin oder** einem Angestammten Aktionär (bzw. **deren oder** dessen **Rechtsnachfolgerin oder** Rechtsnachfolger) ausserbörslich erwirbt, die mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen sind, aber jeweils nur im Umfang der von **dieser Angestammten Aktionärin oder** diesem Angestammten Aktionär (bzw. **deren oder** dessen **Rechtsnachfolgerin oder** Rechtsnachfolger) gehaltenen Namenaktien.

⁵ Personen, die im Eintragungsgesuch oder auf Aufforderung der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (nachstehend: **Nominees**), werden ohne weiteres bis maximal 3.0% des jeweils ausstehenden Aktienkapitals als **Aktionärin oder** Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen. Über diese Limite hinaus werden Namenaktien von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn **die oder** der betreffende Nominee beim Gesuch zur Eintragung oder danach auf Aufforderung der Gesellschaft die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung **die oder** der Nominee 0.5% oder mehr des jeweils ausstehenden Aktienkapitals hält, und wenn die Meldepflichten gemäss ~~dem Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) vom 19. Juni 2015~~ erfüllt werden. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, mit Nominees Vereinbarungen über deren Meldepflichten abzuschliessen.

⁶ Die oben erwähnten Beschränkungen der Eintragung **gilt gelten**, unter Vorbehalt von Artikel 652b Abs. 3 OR, auch beim Erwerb von Aktien, welche mittels Ausübung von Bezugs-, Options- oder Wandelrechten aus Aktien oder sonstigen von der Gesellschaft oder Dritten ausgestellten Wertpapieren gezeichnet oder erworben werden.

⁷ Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch eine einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die in gemeinsamer Absprache handeln, gelten als ein Aktionär oder ein Nominee.

⁸ Die Gesellschaft kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den obgenannten Beschränkungen (Artikel 5 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5) genehmigen. Sodann kann die Gesellschaft nach Anhörung der betroffenen Personen Eintragungen im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind oder wenn die betroffene Person nicht die gemäss Artikel 5 Abs. 3 verlangten Informationen zur Verfügung stellt. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

⁹ Solange ein Erwerber nicht Aktionär mit Stimmrecht im Sinne von Artikel 5 geworden ist, kann er/sie weder die entsprechenden Stimmrechte noch die mit diesen in Zusammenhang stehenden Rechte wahrnehmen.

III. Organisation

A. Generalversammlung

ARTIKEL 6: BEFUGNISSE

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;

⁷ Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch eine einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die in gemeinsamer Absprache handeln, gelten als **eine Aktionärin oder** ein Aktionär oder ~~ein~~-Nominee.

⁸ Die Gesellschaft kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den obgenannten Beschränkungen (Artikel 5 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5) genehmigen. Sodann kann die Gesellschaft nach Anhörung der betroffenen Personen Eintragungen im Aktienbuch als **Aktionärin oder** Aktionär mit Stimmrecht streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind oder wenn die betroffene Person nicht die gemäss Artikel 5 Abs. 3 verlangten Informationen zur Verfügung stellt. **Die oder der** Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

⁹ Solange **eine Erwerberin oder** ein Erwerber nicht **Aktionärin oder** Aktionär mit Stimmrecht im Sinne von Artikel 5 geworden ist, kann er **oder** /sie weder die entsprechenden Stimmrechte noch die mit diesen **im** Zusammenhang stehenden Rechte wahrnehmen.

III. Organisation

A. Generalversammlung

ARTIKEL 6: BEFUGNISSE

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;

2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats, des Präsidenten des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Vergütungs- und Nominierungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
3. Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. Genehmigung der Gesamtbeträge der maximalen Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss Artikel 13, 25 und 26;
6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
7. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats, **der Präsidentin oder des Präsidenten** des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Vergütungs- und Nominierungsausschusses, der Revisionsstelle und **der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin oder** des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
3. Genehmigung des Lageberichts, **und** der Konzernrechnung, **des Berichtes über nichtfinanzielle Belange und anderer gesetzlich vorgeschriebener Berichte**;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. **Festsetzung einer Zwischendividende und Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses**;
6. **Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve**;
7. **Genehmigung der Gesamtbeträge der maximalen Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss Artikel 13, 25 und 26**;
8. **Nachträgliche Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht, falls die Generalversammlung prospektiv die variable Vergütung der Geschäftsleitung genehmigt hat**;
9. **Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen**;
10. **Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft**;
11. **Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.**

ARTIKEL 7: VERSAMMLUNGEN

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Zeitpunkt und Ort werden durch den Verwaltungsrat bestimmt.

² Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sooft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

³ Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat innerhalb von zwei Monaten einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangen.

ARTIKEL 8: EINBERUFUNG

¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

² Die Einladung erfolgt mindestens 20 Kalendertage vor der Versammlung durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Soweit die Post- und/oder die E-Mail-Adressen der Aktionäre bekannt sind, kann die Einladung überdies auch per Post und/oder per E-Mail erfolgen. In der Einladung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, bekanntzugeben.

³ Spätestens 20 Kalendertage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist auf diese Auflegung und auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen verlangen zu können.

ARTIKEL 7: VERSAMMLUNGEN

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Zeitpunkt und Ort werden durch den Verwaltungsrat bestimmt.

² Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sooft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

³ Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat innerhalb von ~~zwei—Monaten~~60 Kalendertagen einzuladen, wenn Aktionärinnen und Aktionäre, die mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals ~~oder der Stimmen~~ vertreten, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangen.

ARTIKEL 8: EINBERUFUNG

¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

² Die Einladung erfolgt mindestens 20 Kalendertage vor der Versammlung durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Soweit die Post- und/oder die E-Mail-Adressen der ~~Aktionärinnen und~~ Aktionäre bekannt sind, kann die Einladung überdies auch per Post und/oder per E-Mail erfolgen. ~~In der Einladung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, bekanntzugeben.~~ In der Einladung sind bekanntzugeben:

1. das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung;
2. die Verhandlungsgegenstände;
3. die Anträge des Verwaltungsrats samt kurzer Begründung;

4. gegebenenfalls die Anträge der Aktionärinnen und Aktionäre samt kurzer Begründung;
5. der Name und die Adresse der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin oder des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

³ Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung und die Form der Durchführung. Der Tagungsort kann auch im Ausland liegen oder es können für eine Generalversammlung mehrere Tagungsorte festgelegt werden

⁴ Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können. Der Verwaltungsrat kann auch auf die Festlegung eines Tagungsorts verzichten und die Durchführung einer rein virtuellen Generalversammlung anordnen.

⁵ Spätestens 20 Kalendertage vor der ordentlichen Generalversammlung sind den Aktionärinnen und Aktionären der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und der zugehörige Prüfungsbericht, ~~und der Revisionsbericht~~, der Bericht über nichtfinanzielle Belange und andere gesetzlich vorgeschriebene Berichte zugänglich zu machen ~~am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist auf diese Auflegung und auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen verlangen zu können.~~

ARTIKEL 9: TRAKTANDEN

¹ Der Verwaltungsrat nimmt die Traktandierung der Verhandlungsgegenstände vor.

² Mit Stimmrecht eingetragene Aktionäre, die einzeln oder zusammen mindestens 0.5 Prozent des Aktienkapitals vertreten, können vom Verwaltungsrat die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Das Begehren um Traktandierung ist mindestens 45 Kalendertage vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge an den Präsidenten des Verwaltungsrats zu richten.

ARTIKEL 9: TRAKTANDEN

¹ Der Verwaltungsrat nimmt die Traktandierung der Verhandlungsgegenstände vor.

² Mit Stimmrecht eingetragene ~~Aktionärinnen und~~ Aktionäre, die einzeln oder zusammen mindestens 0.5 Prozent des Aktienkapitals ~~oder der Stimmen~~ vertreten, können vom Verwaltungsrat die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen, ~~oder dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden.~~ Das Begehren ~~um Traktandierung~~ ist mindestens ~~40~~5 Kalendertage vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge an ~~die Präsidentin~~ ~~oder~~ den Präsidenten des Verwaltungsrats zu richten. ~~Mit der Traktandierung oder~~

³ Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

ARTIKEL 10: VORSITZ, PROTOKOLLE

¹ Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats, bei dessen Verhinderung ein anderes durch den Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrats oder ein von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident (der "**Vorsitzende**").

² Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und den oder die Stimmentzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

³ Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

ARTIKEL 11: STIMMRECHT, VERTRETUNG, BESCHLUSSFASSUNG

¹ Jede Aktie berechtigt, unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 5, zu einer Stimme.

² Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder mittels Erteilung einer schriftlichen Vollmacht an einen Dritten, der nicht Aktionär sein muss, vertreten lassen. Der Verwaltungsrat bestimmt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen.

den Anträgen können die Aktionärinnen und Aktionäre eine kurze Begründung einreichen. Diese muss in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden.

³ Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

ARTIKEL 10: VORSITZ, PROTOKOLLE

¹ Den Vorsitz der Generalversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrats oder, ~~bei dessen Verhinderung~~ falls er oder sie verhindert ist, ein anderes durch den Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrats oder ein/e von der Generalversammlung gewählte/r Tagespräsidentin oder Tagespräsident (die oder der "**Vorsitzende**").

² Die oder der Vorsitzende bezeichnet die Protokollführerin oder den Protokollführer und ~~den oder die~~ Stimmentzähler, die nicht Aktionärinnen oder Aktionäre sein müssen.

³ Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls, das ~~von der oder dem vom~~ Vorsitzenden und ~~vom~~ von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

ARTIKEL 11: STIMMRECHT, VERTRETUNG, BESCHLUSSFASSUNG

¹ Jede Aktie berechtigt, unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 5, zu einer Stimme.

² Jede Aktionärin und jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung ~~von der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin oder~~ vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder mittels Erteilung einer schriftlichen Vollmacht an eine ~~Drittperson ihrer oder seiner Wahl, der nicht Aktionär sein muss,~~ vertreten lassen. Der Verwaltungsrat bestimmt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen.

³ Bei der Ausübung des Stimmrechts kann kein Aktionär oder Bevollmächtigter für eigene und vertretene Aktien zusammen mehr als 10 Prozent der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien direkt oder indirekt auf sich vereinigen.

⁴ Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandsverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die in gemeinsamer Absprache handeln, gelten in Bezug auf die Stimmabgabe als ein Aktionär.

⁵ Die Stimmrechtsbeschränkung gemäss Absatz 3 und 4 dieses Artikels 11 finden keine Anwendung auf die Ausübung des Stimmrechts durch Aktionäre bzw. deren Bevollmächtigte (einschliesslich den unabhängigen Stimmrechtsvertreter), soweit deren Aktien gemäss Artikel 5 Absatz 4 dieser Statuten mit Stimmrecht ins Aktienbuch eingetragen sind.

⁶ Soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen, leer eingelegte Stimmen und ungültige Stimmen bei der Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt werden.

⁷ Die Wahlen von Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Vergütungs- und Nominierungsausschusses erfolgen jeweils einzeln.

⁸ Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.

⁹ Der Vorsitzende bestimmt das Abstimmungsverfahren.

³ Bei der Ausübung des Stimmrechts kann **keine Aktionärin und** kein Aktionär **oder und keine Bevollmächtigte oder** und kein Bevollmächtigter für eigene und vertretene Aktien zusammen mehr als 10 Prozent der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien direkt oder indirekt auf sich vereinigen.

⁴ Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandsverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die in gemeinsamer Absprache handeln, gelten in Bezug auf die Stimmabgabe als **eine Aktionärin oder** ein Aktionär.

⁵ Die Stimmrechtsbeschränkung gemäss Abs. **atz** 3 und 4 dieses Artikels 11 finden keine Anwendung auf die Ausübung des Stimmrechts durch **Aktionärinnen und** Aktionäre bzw. deren Bevollmächtigte (einschliesslich **der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin oder** den unabhängigen Stimmrechtsvertreter), soweit deren Aktien gemäss Artikel 5 Abs. **atz** 4 **dieser Statuten** mit Stimmrecht **ins** im Aktienbuch eingetragen sind.

⁶ ~~Soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten, fasst~~ Die Generalversammlung **fasst** ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, **soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen**, mit der **einfachen** Mehrheit der **abgegebenen vertretenen** Stimmen, ~~wobei Enthaltungen, leer eingelegte Stimmen und ungültige Stimmen bei der Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt werden.~~

⁷ Die Wahlen von Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Vergütungs- und Nominierungsausschusses erfolgen jeweils einzeln.

⁸ **Die oder** der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.

⁹ **Die oder** der Vorsitzende bestimmt das Abstimmungsverfahren.

ARTIKEL 12: QUALIFIZIERTES MEHR FÜR WICHTIGE BESCHLÜSSE

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die in Artikel 704 Abs. 1 OR sowie Artikel 18 und Artikel 64 im Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz) vom 3. Oktober 2003 genannten Fälle;
2. die Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien;
3. eine Änderung oder Aufhebung von Artikel 31;
4. eine Änderung dieses Artikels 12.

ARTIKEL 13: ABSTIMMUNG ÜBER VERGÜTUNGEN

¹Die Generalversammlung genehmigt gesondert und bindend die Gesamtbeträge, die der Verwaltungsrat beantragt hat für:

1. die maximale Vergütung des Verwaltungsrats gemäss Artikel 25, die für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Auszahlung oder Zuteilung gelangen kann; und
2. die maximale Gesamtvergütung der Geschäftsleitung (fixe und variable Bestandteile) gemäss Artikel 26, die im kommenden Geschäftsjahr zur Auszahlung oder Zuteilung gelangen kann.

²Der Verwaltungsrat kann die maximale Gesamtvergütung der Geschäftsleitung in einen maximalen Gesamtbetrag für fixe und einen für variable Vergütungen unterteilen und die entsprechenden Anträge der Generalversammlung separat zur Genehmigung vorlegen. Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung zudem

ARTIKEL 12: QUALIFIZIERTES MEHR FÜR WICHTIGE BESCHLÜSSE

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die in Artikel 704 Abs. 1 OR sowie in Artikel 18, 43 und ~~Artikel 64 im-des~~ Bundesgesetz~~es~~ über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (~~Fusionsgesetz~~) vom 3. Oktober 2003 ("**FusG**") genannten Fälle;
2. die Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien;
3. eine Änderung oder Aufhebung von Artikel 31;
4. eine Änderung ~~oder Aufhebung~~ dieses Artikels 12.

ARTIKEL 13: ABSTIMMUNG ÜBER VERGÜTUNGEN

¹Die Generalversammlung genehmigt gesondert und bindend die Gesamtbeträge, die der Verwaltungsrat beantragt hat für:

1. die maximale Vergütung des Verwaltungsrats gemäss Artikel 25, die für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Auszahlung oder Zuteilung gelangen kann; und
2. die maximale Gesamtvergütung der Geschäftsleitung (fixe und variable Bestandteile) gemäss Artikel 26, die im kommenden Geschäftsjahr zur Auszahlung oder Zuteilung gelangen kann.

²Der Verwaltungsrat kann die maximale Gesamtvergütung der Geschäftsleitung in einen maximalen Gesamtbetrag für fixe und einen für variable Vergütungen unterteilen und die entsprechenden Anträge der Generalversammlung separat zur Genehmigung vorlegen. Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung zudem

abweichende oder zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.

³ Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung der beantragten Vergütung bzw. der maximalen Gesamtvergütung, so kann der Verwaltungsrat an derselben Generalversammlung neue Anträge stellen, eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen und dieser neue Anträge zur Genehmigung unterbreiten oder er kann die Anträge zur Vergütung retrospektiv von der nächsten ordentlichen Generalversammlung genehmigen lassen.

⁴ Die jeweiligen Gesamtbeträge verstehen sich inklusive sämtlicher Beiträge der Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. der Geschäftsleitung sowie der Gesellschaft an die Sozialversicherungen und Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge).

⁵ Die von der Generalversammlung genehmigten Vergütungen können von der Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften ausgezahlt werden.

⁶ Die Generalversammlung führt eine Konsultativabstimmung über den vom Verwaltungsrat erstellten Vergütungsbericht durch.

ARTIKEL 14: UNABHÄNGIGER STIMMRECHTSVERTRETER

¹ Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen und Personengesellschaften.

² Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet an der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Seine Pflichten richten sich nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

abweichende oder zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.

³ Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung der beantragten Vergütung bzw. der maximalen Gesamtvergütung, so kann der Verwaltungsrat an derselben Generalversammlung neue Anträge stellen, eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen und dieser neue Anträge zur Genehmigung unterbreiten oder er kann die Anträge zur Vergütung retrospektiv von der nächsten ordentlichen Generalversammlung genehmigen lassen.

⁴ Die jeweiligen Gesamtbeträge verstehen sich inklusive sämtlicher Beiträge der Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. der Geschäftsleitung sowie der Gesellschaft an die Sozialversicherungen und Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge).

⁵ Die von der Generalversammlung genehmigten Vergütungen können von der Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften **ausgezahlt** **ausbezahlt** werden.

⁶ Die Generalversammlung führt eine Konsultativabstimmung über den vom Verwaltungsrat erstellten Vergütungsbericht durch.

ARTIKEL 14: UNABHÄNGIGE STIMMRECHTSVERTRETERIN ODER UNABHÄNGIGER STIMMRECHTSVERTRETER

¹ Die Generalversammlung wählt **eine unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder** einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen und Personengesellschaften.

² Die Amtsdauer **der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin oder** des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet **mit Abschluss an-** der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. **Seine-** Die Pflichten **der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin oder des unabhängigen Stimmrechtsvertreters** richten sich nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

B. Verwaltungsrat

ARTIKEL 15: WAHL, AMTSDAUER, KONSTITUIERUNG

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie des Präsidenten entspricht der gesetzlich zulässigen Maximaldauer von einem Jahr und endet mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

² Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vergütungs- und Nominierungsausschusses durch die Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Der Verwaltungsrat bezeichnet den Sekretär, der weder Aktionär noch Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

ARTIKEL 16: OBERLEITUNG, DELEGATION

¹ Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

² Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung sowie die Vertretung der Gesellschaft nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an eine oder mehrere natürliche Personen oder Mitglieder des Verwaltungsrats übertragen. Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.

B. Verwaltungsrat

ARTIKEL 15: WAHL, AMTSDAUER, KONSTITUIERUNG

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie **der Präsidentin oder des Präsidenten** ~~entspricht der gesetzlich zulässigen Maximaldauer von einem Jahr und~~ **endet spätestens** mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

² Vorbehältlich der Wahl **der Präsidentin oder des** Präsidenten und der Mitglieder des Vergütungs- und Nominierungsausschusses durch die Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Der Verwaltungsrat bezeichnet **die Sekretärin oder** den Sekretär, **die oder** der weder **Aktionärin oder** Aktionär noch Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

ARTIKEL 16: OBERLEITUNG, DELEGATION

¹ Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft **vorbehalten sind, oder die er auf einzelne bzw. mehrere seiner Mitglieder (einschliesslich Ausschüsse) oder Dritte übertragen sind** hat.

² Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung sowie die Vertretung der Gesellschaft nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an eine oder mehrere natürliche Personen oder Mitglieder des Verwaltungsrats übertragen. Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.

ARTIKEL 17: AUFGABEN

¹ Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation der Gesellschaft;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, des internen Kontrollsystems (IKS), der Finanzkontrolle und der Finanzplanung sowie die Durchführung der Risikobeurteilung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung der Gesellschaft betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsbechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Erstellung des Vergütungsberichts;
8. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
9. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien und die daraus folgenden Statutenänderungen;
10. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen, die Erstellung des Kapitalerhöhungsberichts und daraus folgende Statutenänderungen;

ARTIKEL 17: AUFGABEN

¹ Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation der Gesellschaft;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, des internen Kontrollsystems (IKS), der Finanzkontrolle und der Finanzplanung sowie die Durchführung der Risikobeurteilung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung der Gesellschaft betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsbechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Erstellung des Vergütungsberichts, **des Berichts über nichtfinanzielle Belange und anderer gesetzlich vorgeschriebener Berichte**;
8. **Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung** und Benachrichtigung des **Richters Gerichts** im Falle der Überschuldung;
9. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien und die daraus folgenden Statutenänderungen;
10. Beschlussfassung über die **Veränderung des Aktienkapitals, soweit dies in der Kompetenz des Verwaltungsrats liegt**, Feststellung von Kapitalveränderungen **erhöhungen, die Erstellung des Kapitalerhöhungsberichts** und **Vornahme** daraus folgender Statutenänderungen **(einschliesslich Löschungen)**;

11. Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend Einsetzung, Wahl und fachliche Voraussetzungen der Revisionsstelle;
12. Abschluss von Verträgen gemäss Artikel 12, 36 und 70 des Fusionsgesetzes.

² Ist das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrats vakant, ist der Vergütungs- und Nominierungsausschuss nicht vollständig besetzt oder hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat jeweils für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung einen Ersatz, welcher – mit Ausnahme des unabhängigen Stimmrechtsvertreters – ein Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

ARTIKEL 18: ORGANISATION, PROTOKOLLE

¹ Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrats richten sich nach dem Organisationsreglement.

² Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

³ Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrats zu unterzeichnen.

11. Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend Einsetzung, Wahl und fachliche Voraussetzungen der Revisionsstelle;
12. Abschluss von Verträgen gemäss Artikel 12, 36 und 70 ~~des Fusionsgesetzes~~ FusG.

² Ist das Amt der **Präsidentin oder** des Präsidenten des Verwaltungsrats vakant, ist der Vergütungs- und Nominierungsausschuss nicht vollständig besetzt oder hat die Gesellschaft keine/n **unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder** unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat jeweils für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung einen Ersatz, welcher – mit Ausnahme **der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin oder** des unabhängigen Stimmrechtsvertreters – ein Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

ARTIKEL 18: ORGANISATION, PROTOKOLLE

¹ Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrats richten sich nach dem Organisationsreglement.

² **Die oder** der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

³ Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist **von der oder dem** ~~vom~~ Vorsitzenden und **von der Protokollführerin oder dem Protokollführer** ~~vom Sekretär des Verwaltungsrats~~ zu unterzeichnen.

ARTIKEL 19: VERGÜTUNGS- UND NOMINIERUNGSAUSSCHUSS

¹ Der Vergütungs- und Nominierungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates, die von der Generalversammlung gewählt werden. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungs- und Nominierungsausschusses beträgt ein Jahr und endet mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Der Vergütungs- und Nominierungsausschuss konstituiert sich selbst.

² Der Vergütungs- und Nominierungsausschuss hat grundsätzlich die folgenden Aufgaben in Vergütungsfragen:

1. Vorbereitung und periodische Überarbeitung der Vergütungspolitik, Vergütungsstrategie und –prinzipien der PolyPeptide Gruppe und der Leistungskriterien im Bereich der Vergütung und periodische Überprüfung der Umsetzung derselben sowie diesbezügliche Antragsteilung und Abgabe von Empfehlungen an den Verwaltungsrat;
2. Antragstellung an den Verwaltungsrat betreffend Grundsätze und Struktur der Vergütungspläne für die Geschäftsleitung;
3. Unterstützung des Verwaltungsrats bei der Ausarbeitung der Anträge an die Generalversammlung betreffend Genehmigung der individuellen Vergütung des Präsidenten des Verwaltungsrats, der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der individuellen maximalen Vergütungen (feste Vergütung und variable Vergütung) der Mitglieder der Geschäftsleitung;
4. Übermittlung des Vergütungsberichts an den Verwaltungsrat zur Genehmigung;
5. Information des Verwaltungsrats über Richtlinien, Programme und wichtige Entscheidungen sowie Vergleiche der Vergütungsniveaus bei wichtigen Konkurrenten;

ARTIKEL 19: VERGÜTUNGS- UND NOMINIERUNGSAUSSCHUSS

¹ Der Vergütungs- und Nominierungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates, die von der Generalversammlung gewählt werden. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungs- und Nominierungsausschusses ~~beträgt ein Jahr und~~ endet mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Der Vergütungs- und Nominierungsausschuss konstituiert sich selbst.

² Der Vergütungs- und Nominierungsausschuss hat grundsätzlich die folgenden Aufgaben in Vergütungsfragen:

1. Vorbereitung und periodische Überarbeitung der Vergütungspolitik, Vergütungsstrategie und –prinzipien der PolyPeptide Gruppe und der Leistungskriterien im Bereich der Vergütung und periodische Überprüfung der Umsetzung derselben sowie diesbezügliche ~~Antragsteilung~~-Antragsstellung und Abgabe von Empfehlungen an den Verwaltungsrat;
2. Antragstellung an den Verwaltungsrat betreffend Grundsätze und Struktur der Vergütungspläne für die Geschäftsleitung;
3. Unterstützung des Verwaltungsrats bei der Ausarbeitung der Anträge an die Generalversammlung betreffend Genehmigung der individuellen Vergütung der ~~Präsidentin oder des~~ Präsidenten des Verwaltungsrats, der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der individuellen maximalen Vergütungen (feste Vergütung und variable Vergütung) der Mitglieder der Geschäftsleitung;
4. Übermittlung des Vergütungsberichts an den Verwaltungsrat zur Genehmigung;
5. Information des Verwaltungsrats über Richtlinien, Programme und wichtige Entscheidungen sowie Vergleiche der Vergütungsniveaus bei wichtigen Konkurrenten;

6. regelmässige Berichterstattung an den Verwaltungsrat über Entscheidungen und Beratungen des Vergütungs- und Nominierungsausschusses;
7. Weitere in diesen Statuten vorgesehene Aufgaben und Kompetenzen.

³ Der Verwaltungsrat regelt allfällige weitere Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungs- und Nominierungsausschuss im Organisationsreglement.

C. Revisionsstelle

ARTIKEL 20: REVISIONSPFLICHT, WAHL UND EINSETZUNG DER REVISIONSSTELLE UND IHRE AUFGABEN

¹ Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Bestimmungen dieses Artikels. Die Revisionsstelle ist in das Handelsregister einzutragen.

² Die Gesellschaft hat ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen zu lassen.

³ Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen und der Generalversammlung eine Revisionsstelle zur Wahl vorzuschlagen, welche die entsprechenden Anforderungen erfüllt, insbesondere hinsichtlich fachlicher Qualifikation und Unabhängigkeit gemäss den Vorschriften des Obligationenrechts (Artikel 727 ff.) und Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 in der jeweiligen Fassung.

⁴ Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Ihr Amt endet mit der Abnahme der Jahresrechnung durch die Generalversammlung. Wiederwahl und Abberufung sind jederzeit möglich.

⁵ Die Revisionsstelle hat die Rechte und Pflichten gemäss Artikel 728 ff. OR.

6. regelmässige Berichterstattung an den Verwaltungsrat über Entscheidungen und Beratungen des Vergütungs- und Nominierungsausschusses;
7. Weitere in diesen Statuten vorgesehene Aufgaben und Kompetenzen.

³ Der Verwaltungsrat regelt allfällige weitere Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungs- und Nominierungsausschuss im Organisationsreglement.

C. Revisionsstelle

ARTIKEL 20: REVISIONSPFLICHT, WAHL UND EINSETZUNG DER REVISIONSSTELLE UND IHRE AUFGABEN

¹ Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Bestimmungen dieses Artikels. Die Revisionsstelle ist in das Handelsregister einzutragen.

² Die Gesellschaft hat ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen zu lassen.

³ Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen und der Generalversammlung eine Revisionsstelle zur Wahl vorzuschlagen, welche die entsprechenden Anforderungen erfüllt, insbesondere hinsichtlich fachlicher Qualifikation und Unabhängigkeit gemäss den Vorschriften des Obligationenrechts (Artikel 727 ff.) und Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 in der jeweiligen Fassung.

⁴ Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Ihr Amt endet mit der Abnahme der Jahresrechnung durch die Generalversammlung. Wiederwahl und Abberufung **aus wichtigen Gründen** sind jederzeit möglich.

⁵ Die Revisionsstelle hat die Rechte und Pflichten gemäss Artikel 728 ff. OR.

IV. Rechnungslegung

ARTIKEL 21: JAHRESRECHNUNG UND KONZERNRECHNUNG

¹ Die Gesellschaft erstellt ihren Geschäftsbericht einschliesslich Jahresrechnung (Einzelabschluss) und Konzernrechnung gemäss den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.

² Beginn und Ende des Geschäftsjahres werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

ARTIKEL 22: GEWINNVERTEILUNG

¹ Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Artikel 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

² Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen Reserven abgezogen worden sind. Alle Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft.

IV. Rechnungslegung

ARTIKEL 21: JAHRESRECHNUNG UND KONZERNRECHNUNG

[Artikel unverändert]

ARTIKEL 22: GEWINNVERTEILUNG

[Artikel unverändert]

V. Vergütung und damit zusammenhängende Bestimmungen

ARTIKEL 23: ZULÄSSIGE WEITERE TÄTIGKEITEN

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen je die folgenden weiteren Tätigkeiten in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausüben, die verpflichtet sind, sich in das Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register einzutragen:

1. maximal ein Mandat als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied eines anderen obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans von börsenkotierten Unternehmen; sowie zusätzlich; sowie zusätzlich
2. maximal fünf Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane in weiteren Rechtseinheiten, welche die obgenannten Kriterien nicht erfüllen.

² Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen mit Genehmigung des Verwaltungsrates je die folgenden weiteren Tätigkeiten in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausüben, die verpflichtet sind, sich in das Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register einzutragen:

1. maximal ein Mandat als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied eines anderen obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans von börsenkotierten Unternehmen; sowie zusätzlich
2. maximal fünf Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane in weiteren Rechtseinheiten, welche die obgenannten Kriterien nicht erfüllen.

³ Sowohl hinsichtlich der zusätzlichen Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrats als auch der Geschäftsleitung gelten Mandate bei Gesellschaften, die unter

V. Vergütung und damit zusammenhängende Bestimmungen

ARTIKEL 23: ZULÄSSIGE WEITERE TÄTIGKEITEN

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen je die folgenden ~~weiteren~~ **vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck (einschliesslich deren Gruppe) ausüben** ~~Tätigkeiten in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausüben, die verpflichtet sind, sich in das Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register einzutragen:~~

1. maximal ein Mandat als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied eines anderen obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans von börsenkotierten Unternehmen; ~~sowie zusätzlich~~; sowie zusätzlich
2. maximal fünf Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane in weiteren Rechtseinheiten, welche die obgenannten Kriterien nicht erfüllen.

² Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen mit Genehmigung des Verwaltungsrates je die folgenden **vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck (einschliesslich deren Gruppe) ausüben** ~~weiteren Tätigkeiten in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausüben, die verpflichtet sind, sich in das Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register einzutragen:~~

1. maximal ein Mandat als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied eines anderen obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans von börsenkotierten Unternehmen; sowie zusätzlich
2. maximal fünf Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane in weiteren Rechtseinheiten, welche die obgenannten Kriterien nicht erfüllen.

³ Sowohl hinsichtlich der zusätzlichen Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrats als auch der Geschäftsleitung gelten Mandate bei Gesellschaften, die unter

einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, als ein Mandat.

⁴ Die folgenden Mandate fallen nicht unter die Beschränkungen gemäss Absatz 1 und Absatz 2 dieses Artikels 23:

1. Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
2. Mandate, die auf Anordnung der Gesellschaft oder von dieser kontrollierten Gesellschaften wahrgenommen werden. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung darf jedoch mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen; und
3. Mandate in Vereinen und Verbänden, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Personalfürsorgestiftungen und ähnlichen Einrichtungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als fünfzehn solche Mandate wahrnehmen.

ARTIKEL 24: VERTRÄGE DIE DEN VERGÜTUNGEN FÜR MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS UND DER GESCHÄFTSLEITUNG ZUGRUNDE LIEGEN

¹ Die Mandatsverträge der Mitglieder des Verwaltungsrats sind befristet bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorzeitige Rücktritte oder Abwahlen.

² Die Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung sind grundsätzlich unbefristet. Ist aus Sicht des Verwaltungsrats eine Befristung angezeigt, so darf die feste Dauer maximal ein Jahr betragen. Unbefristete Arbeitsverträgen haben eine Kündigungsfrist von maximal 12 Monaten.

³ Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten mit Mitgliedern der Geschäftsleitung für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrags und deren Abgeltung ist zulässig,

einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, als ein Mandat.

⁴ Die folgenden Mandate fallen nicht unter die Beschränkungen gemäss **Absatz Abs. 1** und **Absatz-2** dieses Artikels 23:

1. Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
2. Mandate, die auf Anordnung der Gesellschaft oder von dieser kontrollierten Gesellschaften wahrgenommen werden. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung darf jedoch mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen; und
3. Mandate in Vereinen und Verbänden, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Personalfürsorgestiftungen und ähnlichen Einrichtungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung **kann-darf jedoch** mehr als fünfzehn solche Mandate wahrnehmen.

ARTIKEL 24: VERTRÄGE DIE DEN VERGÜTUNGEN FÜR MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS UND DER GESCHÄFTSLEITUNG ZUGRUNDE LIEGEN

¹ Die Mandatsverträge der Mitglieder des Verwaltungsrats sind befristet bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorzeitige Rücktritte oder Abwahlen.

² Die Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung sind grundsätzlich unbefristet. Ist aus Sicht des Verwaltungsrats eine Befristung angezeigt, so darf die feste Dauer maximal ein Jahr betragen. Unbefristete Arbeitsverträgen haben eine Kündigungsfrist von maximal 12 Monaten.

³ Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten mit Mitgliedern der Geschäftsleitung für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrags und deren Abgeltung ist zulässig, soweit dies geschäftsmässig begründet ist. Die Abgeltung eines solchen Kon-

sig, soweit dies geschäftsmässig begründet ist. Die Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf die letzte vor Ausscheiden an dieses Mitglied ausbezahlte feste Jahresvergütung nicht übersteigen.

ARTIKEL 25: GRUNDSÄTZE DER VERGÜTUNGEN FÜR DIE MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS

¹ Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats besteht, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung, aus einer fixen Vergütung und kann auch variable Vergütungselemente umfassen. Die fixe Vergütung umfasst ein fixes Grundhonorar und fixe Entschädigungen für den Vorsitz und die Mitgliedschaften in den Verwaltungsratsausschüssen oder für Funktionen des Verwaltungsrats sowie eine pauschale Spesenentschädigung, die jeweils vom Gesamtverwaltungsrat auf Antrag des Vergütungs- und Nominierungsausschusses unter Vorbehalt und im Rahmen der durch die Generalversammlung genehmigten maximalen Gesamtvergütung festzusetzen sind. Eine allfällige variable Vergütung umfasst erfolgsabhängige Vergütungselemente und Finanzinstrumente (z.B. performance stock units (PSU)) und richtet sich nach dem Erreichungsgrad bestimmter vom Verwaltungsrat im Voraus definierter strategischer und finanzieller Unternehmensziele über eine vom Verwaltungsrat festzulegende Leistungsperiode. Die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder wird in bar, in Form von Aktien der Gesellschaft und anderen Leistungen ausgerichtet.

² Sofern die Vergütung ganz oder teilweise in Aktien oder Finanzinstrumenten ausbezahlt wird, legt der Verwaltungsrat die Zuteilungsbedingungen sowie etwaige Verjährungsfristen und Verfallsbedingungen fest.

³ Die Mitglieder des Verwaltungsrats können zusätzlich für Beratungsleistungen zugunsten der Gesellschaft oder anderer Konzerngesellschaften, die sie nicht in ihrer Funktion als Mitglied des Verwaltungsrats erbringen, nach marktüblichen Ansätzen in bar entschädigt werden unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.

kunrenzverbots darf **den Durchschnitt der Vergütungen, die diesem Mitglied während der letzten drei Geschäftsjahre** ~~die letzte vor Ausscheiden an dieses Mitglied~~ ausbezahlte ~~wurden~~, ~~feste Jahresvergütung~~ nicht übersteigen.

ARTIKEL 25: GRUNDSÄTZE DER VERGÜTUNGEN FÜR DIE MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS

¹ Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats besteht, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung, aus einer fixen Vergütung und kann auch variable Vergütungselemente umfassen. Die fixe Vergütung umfasst ein fixes Grundhonorar und fixe Entschädigungen für den Vorsitz und die Mitgliedschaften in den Verwaltungsratsausschüssen oder für Funktionen des Verwaltungsrats sowie eine pauschale Spesenentschädigung, die jeweils vom Gesamtverwaltungsrat auf Antrag des Vergütungs- und Nominierungsausschusses unter Vorbehalt und im Rahmen der durch die Generalversammlung genehmigten maximalen Gesamtvergütung festzusetzen sind. Eine allfällige variable Vergütung umfasst erfolgsabhängige Vergütungselemente und Finanzinstrumente (z.B. performance stock units (PSU)) und richtet sich nach dem Erreichungsgrad bestimmter vom Verwaltungsrat im Voraus definierter strategischer und finanzieller Unternehmensziele über eine vom Verwaltungsrat festzulegende Leistungsperiode. Die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder wird in bar, in Form von Aktien der Gesellschaft und anderen Leistungen ausgerichtet.

² Sofern die Vergütung ganz oder teilweise in Aktien oder Finanzinstrumenten ausbezahlt wird, legt der Verwaltungsrat die Zuteilungsbedingungen sowie etwaige Verjährungsfristen und Verfallsbedingungen fest.

³ Die Mitglieder des Verwaltungsrats können zusätzlich für Beratungsleistungen zugunsten der Gesellschaft oder anderer Konzerngesellschaften, die sie nicht in ihrer Funktion als Mitglied des Verwaltungsrats erbringen, nach marktüblichen Ansätzen in bar entschädigt werden, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.

ARTIKEL 26: GRUNDSÄTZE DER VERGÜTUNGEN FÜR DIE MITGLIEDER DER GESCHÄFTSLEITUNG

¹ Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung besteht, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung, aus einer fixen Vergütung in bar sowie einer variablen Vergütung. Die fixe Vergütung umfasst das Grundgehalt und kann weitere Vergütungselemente und Leistungen umfassen. Die variable Vergütung kann aus kurzfristigen und langfristigen Vergütungselementen bestehen. Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung wird in bar, in Form von Aktien der Gesellschaft und anderen Leistungen ausgerichtet.

² Die kurzfristige variable Vergütung richtet sich nach dem Erreichungsgrad bestimmter vom Verwaltungsrat im Voraus definierter Ziele über eine einjährige Leistungsperiode, die in der Regel dem Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht. Die Ziele werden für jedes Geschäftsleitungsmitglied unter Berücksichtigung seiner Position, Verantwortung und Aufgaben jährlich vor oder zu Beginn der einjährigen Leistungsperiode vom Verwaltungsrat festgelegt. Auszahlungen unterliegen Obergrenzen, die als festgelegte Multiplikatoren der jeweiligen Zielwerte ausgedrückt werden können.

³ Die langfristige variable Vergütung berücksichtigt den nachhaltigen, langfristigen Erfolg und die strategischen Ziele des Konzerns oder Teilen davon. Erfolge werden üblicherweise anhand eines Zeitraumes von in der Regel mehreren Jahren gemessen. Die langfristigen variablen Vergütungszahlungen unterliegen Obergrenzen, die als festgelegte Multiplikatoren der jeweiligen Zielwerte ausgedrückt werden können.

⁴ Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungs- und Nominierungsausschuss legt Leistungskennzahlen, Zielhöhe und Zielerreichungsgrad sowie Zuteilungsbedingungen, Vesting-Bedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen sowie allfällige Sperrfristen und Verfallsbedingungen in Bezug auf zuzuteilende Aktien oder ähnliche Rechte auf Aktien fest. Die Bedingungen können insbesondere vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie eines Kontrollwechsels oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses Vesting-Bedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen, Sperrfristen und Verfallsbedingungen weiter gelten, verkürzt oder

ARTIKEL 26: GRUNDSÄTZE DER VERGÜTUNGEN FÜR DIE MITGLIEDER DER GESCHÄFTSLEITUNG

¹ Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung besteht, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung, aus einer fixen Vergütung in bar sowie einer variablen Vergütung. Die fixe Vergütung umfasst das Grundgehalt und kann weitere Vergütungselemente und Leistungen umfassen. Die variable Vergütung kann aus kurzfristigen und langfristigen Vergütungselementen bestehen. Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung wird in bar, in Form von Aktien der Gesellschaft und anderen Leistungen ausgerichtet.

² Die kurzfristige variable Vergütung richtet sich nach dem Erreichungsgrad bestimmter vom Verwaltungsrat im Voraus definierter Ziele über eine einjährige Leistungsperiode, die in der Regel dem Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht. Die Ziele werden für jedes Geschäftsleitungsmitglied unter Berücksichtigung **seiner** der Position, Verantwortung und Aufgaben jährlich vor oder zu Beginn der einjährigen Leistungsperiode vom Verwaltungsrat festgelegt. Auszahlungen unterliegen Obergrenzen, die als festgelegte Multiplikatoren der jeweiligen Zielwerte ausgedrückt werden können.

³ Die langfristige variable Vergütung berücksichtigt den nachhaltigen, langfristigen Erfolg und die strategischen Ziele des Konzerns oder Teilen davon. Erfolge werden üblicherweise anhand eines Zeitraumes von in der Regel mehreren Jahren gemessen. Die langfristigen variablen Vergütungszahlungen unterliegen Obergrenzen, die als festgelegte Multiplikatoren der jeweiligen Zielwerte ausgedrückt werden können.

⁴ Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungs- und Nominierungsausschuss legt Leistungskennzahlen, Zielhöhe und Zielerreichungsgrad sowie Zuteilungsbedingungen, Vesting-Bedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen sowie allfällige Sperrfristen und Verfallsbedingungen in Bezug auf zuzuteilende Aktien oder ähnliche Rechte auf Aktien fest. Die Bedingungen können insbesondere vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie eines Kontrollwechsels oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses Vesting-Bedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen, Sperrfristen und Verfallsbedingungen weiter gelten, verkürzt oder

aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien oder andere Beteiligungspapiere auf dem Markt erwerben oder unter Nutzung ihres bedingten Kapitals bereitstellen.

⁵ Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.

ARTIKEL 27: SPESEN

Spesen, welche nicht durch die pauschale Spesenentschädigung gemäss dem Spesenreglement der Gesellschaft abgedeckt sind, werden gegen Vorlage der entsprechenden Belege vergütet. Die für tatsächlich angefallene Spesen bezahlten Beträge sind nicht von der Generalversammlung zu genehmigen.

ARTIKEL 28: DARLEHEN, KREDITE, VORSORGELEISTUNGEN AUSSERHALB DER BERUFLICHEN VORSORGE, SICHERHEITEN

¹ Die Gesellschaft darf den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung keine Darlehen, Kredite, Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge oder Sicherheiten gewähren. Die Bevorschussung von Anwalts-, Gerichts- und ähnlichen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von CHF 1'000'000 zur Abwehr von Verantwortlichkeitsansprüchen ist zulässig.

² Für die Mitglieder des Verwaltungsrats werden grundsätzlich keine Beiträge an Pensionskassen oder anderweitige Vorsorgeeinrichtungen erbracht. Solche Beiträge können im Ausnahmefall auf Antrag des Vergütungs- und Nominierungsausschusses und mit Genehmigung der Generalversammlung ausgerichtet werden, falls die betreffenden Mitglieder kein anderweitig versicherbares Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit erzielen.

aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien oder andere Beteiligungspapiere auf dem Markt erwerben oder unter Nutzung ihres bedingten Kapitals bereitstellen.

⁵ Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.

ARTIKEL 27: SPESEN

[Artikel unverändert]

ARTIKEL 28: DARLEHEN, KREDITE, VORSORGELEISTUNGEN AUSSERHALB DER BERUFLICHEN VORSORGE, SICHERHEITEN

¹ Die Gesellschaft darf den **gegenwärtigen und früheren** Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung **oder ihnen nahestehende Personen** keine Darlehen, Kredite, Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge oder Sicherheiten gewähren. Die Bevorschussung von Anwalts-, Gerichts- und ähnlichen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von CHF 1'000'000 zur Abwehr von Verantwortlichkeitsansprüchen ist zulässig.

² Für die Mitglieder des Verwaltungsrats werden grundsätzlich keine Beiträge an Pensionskassen oder anderweitige Vorsorgeeinrichtungen erbracht. Solche Beiträge können im Ausnahmefall auf Antrag des Vergütungs- und Nominierungsausschusses und mit Genehmigung der Generalversammlung ausgerichtet werden, falls die betreffenden Mitglieder kein anderweitig versicherbares Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit erzielen.

ARTIKEL 29: ZUSATZBETRAG FÜR VERGÜTUNGEN FÜR NEUE MITGLIEDER DER GESCHÄFTSLEITUNG

¹ Soweit neue Mitglieder der Geschäftsleitung ernannt oder Mitglieder innerhalb der Geschäftsleitung befördert werden und ihre Stelle antreten, nachdem die Generalversammlung die maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung für das kommende Geschäftsjahr genehmigt hat, darf diesen neuen oder beförderten Mitgliedern eine Vergütung von je maximal 50% der von der Generalversammlung letztmals für die Geschäftsleitung genehmigten maximalen Gesamtvergütung ausgerichtet werden.

² Dieser Zusatzbetrag darf nur verwendet werden, wenn der von der Generalversammlung beschlossene Gesamtbetrag der Vergütungen der Geschäftsleitung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung nicht ausreicht für Vergütungen der neuen oder beförderten Mitglieder. Über den verwendeten Zusatzbetrag stimmt die Generalversammlung nicht ab.

³ Die Gesellschaft darf im Rahmen dieses Zusatzbetrags einem neu eintretenden Mitglied der Geschäftsleitung eine zusätzliche einmalige Vergütung in bar, in Form von Aktien oder Finanzinstrumente (z.B. Optionen) zum Ausgleich von durch den Stellenwechsel erlittenen Nachteilen gewähren. Reicht der Zusatzbetrag zum Ausgleich der genannten Nachteile / zur Zahlung der Antrittsprämie nicht aus, so ist der den Zusatzbetrag übersteigenden Betrag der Antrittsprämie durch die nächste ordentliche Generalversammlung zu genehmigen.

VI. Beendigung

ARTIKEL 30: AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

¹ Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

² Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

ARTIKEL 29: ZUSATZBETRAG FÜR VERGÜTUNGEN FÜR NEUE MITGLIEDER DER GESCHÄFTSLEITUNG

¹ Soweit neue Mitglieder der Geschäftsleitung ernannt ~~oder Mitglieder innerhalb der Geschäftsleitung befördert~~ werden und ihre Stelle antreten, nachdem die Generalversammlung die maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung für das kommende Geschäftsjahr genehmigt hat, darf diesen neuen ~~oder beförderten~~ Mitgliedern eine Vergütung von je maximal 50% der von der Generalversammlung letztmals für die Geschäftsleitung genehmigten maximalen Gesamtvergütung ausgerichtet werden.

² Dieser Zusatzbetrag darf nur verwendet werden, wenn der von der Generalversammlung beschlossene Gesamtbetrag der Vergütungen der Geschäftsleitung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung nicht ausreicht für Vergütungen der neuen ~~oder beförderten~~ Mitglieder. Über den verwendeten Zusatzbetrag stimmt die Generalversammlung nicht ab.

³ Die Gesellschaft darf im Rahmen dieses Zusatzbetrags einem neu eintretenden Mitglied der Geschäftsleitung eine zusätzliche einmalige Vergütung in bar, in Form von Aktien oder Finanzinstrumente (z.B. Optionen) zum Ausgleich von durch den Stellenwechsel erlittenen Nachteilen gewähren. Reicht der Zusatzbetrag zum Ausgleich der genannten Nachteile / zur Zahlung der Antrittsprämie nicht aus, so ist der den Zusatzbetrag übersteigenden Betrag der Antrittsprämie durch die nächste ordentliche Generalversammlung zu genehmigen.

VI. Beendigung

ARTIKEL 30: AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

¹ Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

² Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

³Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Artikel 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

⁴Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der eingezahlten Beträge verteilt.

VII. Angebotspflicht

ARTIKEL 31: AUSSCHLUSS DER ANGEBOTSPFLICHT (OPTING-OUT)

Die Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Übernahmeangebots gemäss Art. 135 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) wird gemäss Art. 125 Abs. 3 FinfraG aufgehoben.

VIII. Benachrichtigungen

ARTIKEL 32: MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre sowie andere Bekanntmachungen erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

³Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Artikel 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

⁴Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die **Aktionärinnen und** Aktionäre nach Massgabe der eingezahlten Beträge verteilt.

VII. Angebotspflicht

ARTIKEL 31: AUSSCHLUSS DER ANGEBOTSPFLICHT (OPTING-OUT)

Die Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Übernahmeangebots gemäss ~~Artikel~~ 135 ~~des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG)~~ wird gemäss ~~Art~~**Artikel** 125 Abs. 3 FinfraG aufgehoben.

VIII. Benachrichtigungen

ARTIKEL 32: MITTEILUNGEN **AN DIE AKTIONÄRINNEN UND AKTIONÄRE** ~~UND BEKANNTMACHUNGEN~~

~~Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.~~

Mitteilungen der Gesellschaft an die **Aktionärinnen und** Aktionäre ~~sowie andere Bekanntmachungen~~ erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. **Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.**

IX. Sacheinlagen und Sachübernahmen

ARTIKEL 33: SACHEINLAGEN

Gemäss Sacheinlagevertrag vom 28. April 2021 übernimmt die Gesellschaft 50'000'000 Namenaktien der PolyPeptide Laboratories Holding B.V., Hoofddorp, Niederlande, von Draupnir Corporation S.à r.l., 6C Rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Luxemburg, im Wert und zum Preis von CHF 1'919'700'000. Der Sacheinlegerin wird dafür 1 Namenaktie mit einem Nennwert von CHF 0.01 ausgegeben.

IX. Sacheinlagen und Sachübernahmen

ARTIKEL 33: SACHEINLAGEN

[Artikel unverändert]

Anhang B: Vorstellung des vorgeschlagenen neuen Mitglieds des Verwaltungsrats

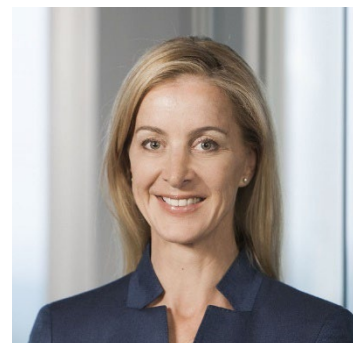
Traktandum 5.2

Dorothee A. Deuring

Unabhängig¹ ; Nicht exekutiv

Nationalität: **Österreicherin**

Geburtsjahr: **1968**



Beruflicher Hintergrund

Frau Deuring ist eine unabhängige Expertin für Corporate Finance mit mehr als 25 Jahren Erfahrung in den Bereichen industrielle Fertigung, Biotechnologie, Pharma und Bankwesen.

Frühere Mandate bei PolyPeptide

- Keine

Externe Mandate in börsenkotierten Unternehmen

- Mitglied des Verwaltungsrats und Mitglied des Audit and Remuneration Committee der Elementis PLC (seit 2017)
- Mitglied des Verwaltungsrats und Mitglied des Audit Committee der Axpo Holding AG (seit 2017)

Externe Mandate in nicht börsenkotierten Unternehmen und Non-Profit-Organisationen

- Keine

Frühere externe Tätigkeiten und Mandate

- Mitglied des Verwaltungsrats der Lonza Group AG, Vorsitzende des Audit and Compliance Committee (2020–2022)
- Mitglied des Aufsichtsrates der Immofinanz AG, Vorsitzende des Audit Committee (2020–2022)
- Mitglied des Aufsichtsrates der Bilfinger SE, Mitglied des Audit Committee (2016–2021)
- Mitglied des Verwaltungsrats der PIQUR Therapeutics AG (2019–2021)
- Mitglied des Verwaltungsrats der Selecta AG (2020)

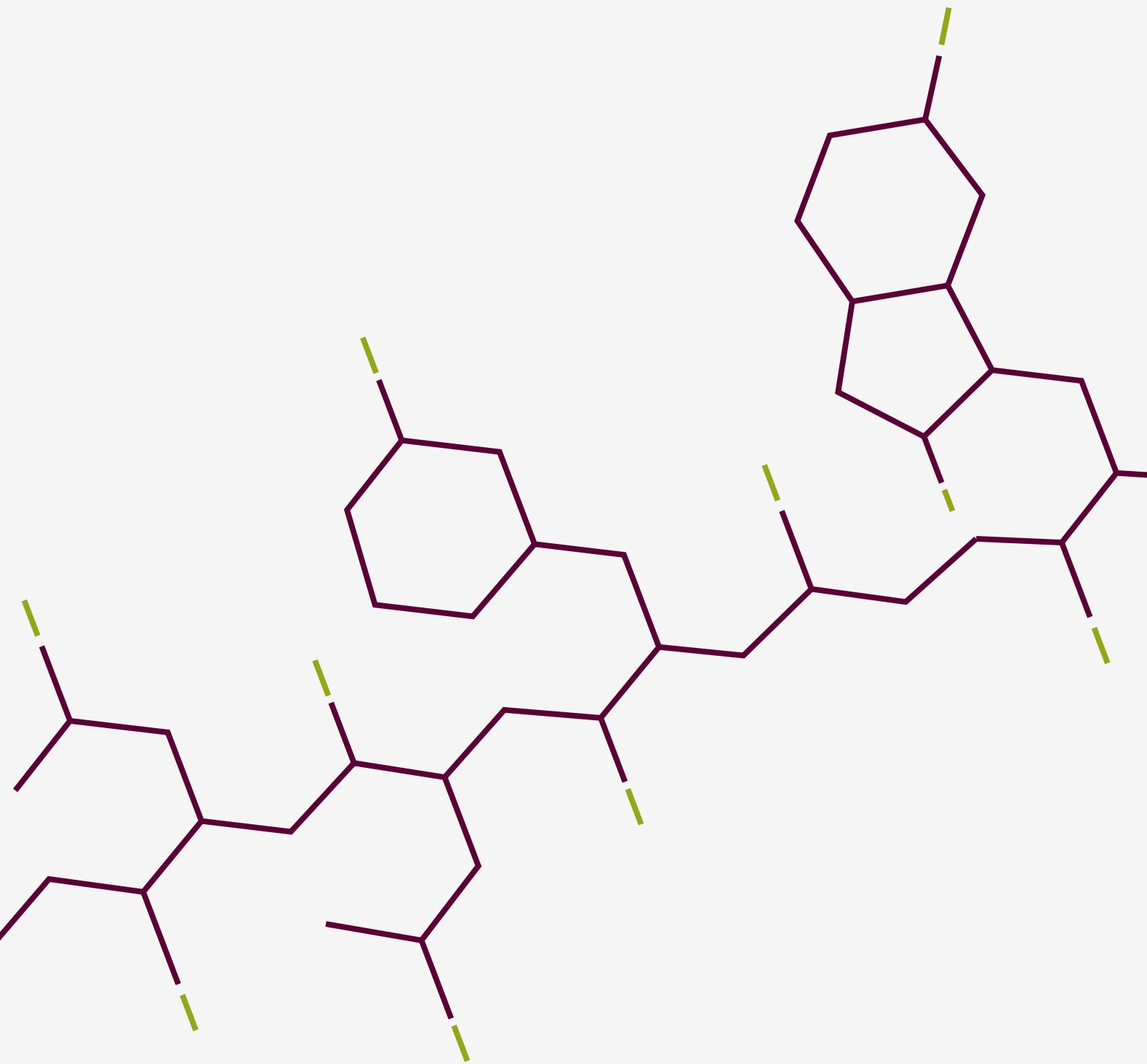
¹ Unabhängig im Sinne von [Art. 14 Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance in der vom Vorstand von economiesuisse am 28. August 2014 genehmigten Fassung](#) und [Abschnitt 4\(d\) des Organisationsreglements](#).

- Mitglied des Aufsichtsrats (Beirat) der Röchling Group SE & Co. KG (2016–2019)
- Head of Corporate Advisory Group Europe, Managing Director Wealth Management Division für UBS AG (2011–2014)
- Managing Director Investment Banking, Head Healthcare and Chemicals M&A für Bankhaus Sal. Oppenheim Jr & Cie (2007–2009)
- Vizedirektorin Corporate Finance, Mergers & Acquisitions; Vizedirektorin Diagnostics Division, Business Development für F. Hoffman-La Roche AG (2003–2007)
- Gründerin, Eigentümerin, Geschäftsführerin und Mitglied des Verwaltungsrats der CoCap AG (1998–2003)
- Consultant für McKinsey & Company (1997–1998)
- Managing Director der K. Deuring & Co (1993–1997)

Ausbildung

- Master of Science in Chemie von der Universität Louis Pasteur, Strasburg, Frankreich (1994)
- Master in Business Administration von INSEAD, Fontainebleau, Frankreich (1996)

Kernkompetenzen: Branchenerfahrung, Führung / Management, Finanzen / Rechnungswesen / Risikomanagement, Recht / Regulierung, Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG), Strategie / Entwicklung / Umsetzung, Unabhängigkeit



PolyPeptide Group AG
Neuhofstrasse 24
6340 Baar, Schweiz
info@polypeptide.com
www.polypeptide.com